

III B 03 Die Ausbildung frühchristlicher Dienste und Ämter

Alfred Ehrensperger

1. Grundsätzliche Überlegungen.....	1
2. Vielfalt von Diensten und Funktionen	2
3. Apostel/-innen und ihre Stellung und Funktionen.....	6
4. Amt und Aufgaben der Episkopen.....	8
5. Amt und Aufgaben der Diakone und Diakoninnen.....	10
6. Presbyteriale Gemeindeordnungen und –aufgaben.....	12
7. Die Tätigkeit der Witwen.....	14
8. Ordination und Sukzession	15
9. Einzelheiten zur Ämterentwicklung.....	18
Literatur.....	20

1. Grundsätzliche Überlegungen

In der nachbiblischen Literatur kann man die dort erwähnten liturgischen Dienste und Ämter aus ihrem Kontext und in ihren Funktionen einigermaßen klar definieren. Die entsprechenden Angaben beziehen sich allerdings immer nur auf bestimmte Kirchengebiete und Zeiträume; sie lassen sich bis weit ins 4. Jahrhundert hinein kaum zu einem Gesamtbild verbinden. Gleiche Amtstitel haben angesichts unterschiedlicher gemeindlicher und sozialer Hintergründe nicht immer die gleiche Bedeutung. Rückprojektionen in die frühchristliche Zeit und ihr Schrifttum aus dem 1. und 2. Jahrhundert sind generell problematisch. Zudem müssen verschiedene Gattungen von Quellen berücksichtigt werden, z .B. Lehrschreiben, Erbauungsliteratur, apokryph-legendäre Apostelakten, Kirchenordnungen, einzelne archäologisch fassbare Inschriften, Papyrusfragmente, Sekundärquellen¹ oder bildliche Darstellungen.² Je weiter man zeitlich zurückblickt, desto eindrücklicher ist die Vielfalt an Diensten und Funktionen einzelner Menschen in den frühchristlichen Gemeinden. Zahlreiche Fragen bleiben dabei offen: Wer hat jeweils die Amtsträger gewählt, und nach welchen Kriterien? Wieweit erstreckte sich ihr Aufgabenbereich? Welche speziellen Dienste hatten sowohl in den Gottesdienstversammlungen als auch im übrigen Gemeindeleben der Jesusbewegung erkennbare Funktionen? Wie haben die Träger/-innen der verschiedenen Dienste zusammengewirkt, und wo gab es möglicherweise Konflikte?

Methodisches

Der ohnehin nicht fest begrenzte Jüngerkreis Jesu hat keines der biblischen oder nachbiblischen Ämter im Sinne einer bleibenden Institution begründet. Hinter Vorstellungen wie z. B. dem Kreis von 12 Jesusjüngern als von Jesus selber eingesetzten apostolischen Trägern seiner Botschaft (Lk 9,1-6) stehen immer schon bestimmte ekklesiologische Voraussetzungen und Deutungen. Sie sind auch immer Einzelzeugen eines schon bestehenden, sich auf Jesus berufenden Gemeinde- oder Heilsverständnisses.³ Gemeinsam ist allen frühchristlichen Diensten, Charismen und Ämtern die Aufgabe, die Gemeinden aufzubauen, wobei Amtsfunktion und Geisterfahrung nicht als Gegensatz wahrgenommen wurden.⁴ Das Amtsverständnis hängt in der christlichen Frühzeit wie auch in den späteren Jahrhunderten eng mit dem Selbstverständnis der Gemeinden und mit der ekklesiologischen Entwicklung zusammen. Wegleitend war für das ganze Frühchristentum und erst recht für die anfängliche Jesusbewegung der Gedanke, den Paulus in Gal 3,28 auf den Punkt gebracht hat: „Da ist nicht Jude noch Grieche, da ist nicht

Generelle Feststellungen

¹ Unter Sekundärquellen verstehe ich Hinweise in späteren Quellen, welche frühere Verhältnisse darstellen oder aus früheren, teilweise verloren gegangenen Schriftstücken zitieren. Der Informationswert solcher Sekundärquellen ist sehr unterschiedlich und muss von Fall zu Fall geprüft werden.

² U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 15 u. 47.

³ H. v. Lips: Art. „Amt“. IV, Sp. 425.

⁴ K. Kertelge: Art. „Amt“. II. NT, Sp. 545.

Sklave noch Freier, da ist nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid *einer* in Jesus Christus.“ Feststellbare Rollenzuweisungen waren schon in den frühchristlichen Gemeinden funktionsgemäß, soziologisch oder zunehmend auch machtpolitisch bestimmt.

Das frühe Christentum stellte von Anfang an Frauen und Männer einander gleich, was angesichts der religiös-kulturellen Umgebung keineswegs selbstverständlich war. Leitungs- und Lehrfunktionen waren prinzipiell auf Frauen und Männer verteilt. Einzelne Bibelstellen wie z. B. 1. Kor 14,34 stellen dies nicht in Frage, sondern müssen exegetisch sorgfältig hinterfragt werden.⁵ Funktionsbegriffe, die maskulinen Charakter haben,⁶ wurden anfänglich nicht nur auf Männer, sondern auch auf Frauen bezogen.⁷ Im Unterschied zu den zwölf Männern, die Jesus angeblich zu seinen apostolischen Nachfolgern erwählt haben soll⁸ und die ihn während seines Leidens und Todes verraten, verleugnet und verlassen hatten, harrten Frauen unter seinem Kreuz aus, wollten ihn im Grab ehren und werden dargestellt als die ersten Verkündiger(innen) des Auferstandenen.⁹ Paulus argumentiert nirgends geschlechtsspezifisch, sondern ausschließlich mit dem Argument der Ermächtigung durch den Auferstandenen. So hebt er z. B. Rö 16,7 Junia hervor als „hervorragend unter den Apostolinnen“. ¹⁰ Die Ausschließung von Frauen von irgend einem Amt in den Gemeinden lässt sich für das 1. Jahrhundert nirgends nachweisen; dies gilt ausdrücklich auch für die Ämter der Apostel und Bischöfe.¹¹ Erst in den Pastoralbriefen beginnt eine gewisse Patriarchalisierung der Kirche, die dann durch einzelne apokryphe Quellen, z. B. die Ignatiusbriefe oder den ersten Clemensbrief, noch verstärkt wird.

Frauen und
Männer

2. Vielfalt von Diensten und Funktionen

Mit der Ausweitung der Jesusbewegung, aber auch ihrer wachsenden Verunsicherung angesichts drohender Spaltungen stellte sich die Frage nach der inneren und äußeren Einheit dieser Bewegung, ihrer Verkündigung und ihrer Lebensformen. Kompetenzen und Möglichkeiten der Verständigung zwischen einzelnen Gemeinden mussten geregelt werden. Vorbilder einer kollektiven Führung des Gemeindelebens, wie z. B. das Modell des Synedriums am Tempel in Jerusalem mit der Hierarchie der Priesterschaft oder die römische kollektive Führung durch einen Senat, konnten nicht auf christliche Gemeinden übertragen werden.¹² Eher lässt sich eine Führung durch Einzelpersonen, wie sie z. B. in Synagogengemeinden von Kleinasien, Syrien oder Mesopotamien vorhanden war, für Zentren der Jesusbewegung – größere Gemeinden oder ganze Kirchengebiete – beobachten.¹³ Verschiedene kollektive Leitungsgremien werden zwar gelegentlich genannt, etwa der Zwölferkreis um Jesus mit Petrus an der Spitze, die drei „Säulen“ Jakobus, Petrus und Johannes in der Urgemeinde von Jerusalem, oder der Kreis der Sieben (Apg 6,3-7).¹⁴ In zahlreichen Gemeinden, die Paulus auf seinen Reisen besucht hatte und mit denen er im Briefkontakt stand, existierten schon vor ihm eigene Lei-

Notwendigkeit
von Ämtern

⁵ E. Schüssler Fiorenza: Die Anfänge, S. 76-86. Dazu ein interessantes Detail: Das so genannte Lehrverbot für Frauen 1. Kor 14,34 wird hier noch mit dem pejorativen Begriff „lalein“ (schwätzen), später dann aber bereits mit der klaren Funktionsbezeichnung „didaskain“ (lehren, unterweisen) bezeichnet (U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 106-110).

⁶ Z. B. „Hagioi“ (Heilige); „eklektoi“ (Auserwählte); „dikairoi“ (Gerechte); „apostoloi“ (Gesandte, Apostel); „didaskaloi“ (Lehrende); „episkopoi“ (Leitende, Aufseher)

⁷ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 16.

⁸ Mt 10,1 f.; Lk 6,13; 9,1; Mk 3,14-16; Joh 6,70 f.

⁹ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 56.

¹⁰ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 63.

¹¹ E. Schüssler Fiorenza: Die Anfänge, S. 65-71.

¹² O. Barlea: Die Weihe, S. 34 f.

¹³ O. Barlea: Die Weihe, S. 36-38.

¹⁴ H. v. Lips: Art. „Amt“. IV, Sp. 425.

tungs- und Dienststrukturen.¹⁵

In 1. Kor 12,28-31 nennt Paulus drei Ämter: Apostel, Propheten und Lehrer. Das traditionelle Gewicht der Wandercharismatiker setzt er voraus, möchte aber die Charismen auf die ganze Gemeinde übertragen wissen, nicht nur auf einzelne Personen.¹⁶ Das Ordnen und Leiten setzt aber ein gewisses Maß an Kontinuität voraus, und diese Tendenz dokumentiert innerhalb der paulinischen Schriften vor allem der Philipperbrief (um 60) mit der Erwähnung von Episkopen und Diakonen.¹⁷ Prophetie als Dienst der Erbauung, der Ermahnung und des Trostes wird in 1. Kor 14,3 nach dem Aposteldienst und vor den Zungenrednern erwähnt.¹⁸ Auffallend häufig bezeichnet Paulus sein eigenes Apostolat im Zusammenhang mit anderen Gemeindefunktionen als „diakonia“ (Rö 11,13; 2. Kor 3,7-9; 4,1; 5,18; 6,3): Wie Christus sich für Andere hingab, muss sich der Apostel als Beauftragter Christi im Dienst für Andere verstehen.¹⁹

Charismen und Ämter in paulinischen Schriften

Die Lehrtätigkeit lässt sich im frühen Christentum nicht auf nur eine einzige Gruppe, z. B. die „didaskaloi“ (Lehrer), beschränken; außer ihnen lehrten und verkündigten auch Apostel/-innen, Bischöfe/-innen, Propheten/-innen, Witwen oder Diakone/-innen.²⁰ Innerhalb des neutestamentlichen Schrifttums zeigt der Kreis der johanneischen Schriften merkwürdig wenig Interesse an einer Ämterbildung.²¹ Ob sich diese Gemeinden noch stark an synagogale Strukturen anlehnten und deshalb keine eigenständigen Ämter brauchten, wissen wir nicht. Deutlich ist der Unterschied zwischen einer mehr hellenistischen Ämterstruktur mit Episkopen und Diakonen, und einer im palästinisch-jüdischen Bereich beheimateten Leitung durch ein Presbyterium, also einem Ältestenrat. Erst allmählich haben sich die beiden Traditionen zu einer einzigen verbunden.²² In Eph 4,11 werden Evangelisten, Hirten und Lehrer erwähnt, die den „Tempel der Gemeinde“ auf dem durch die Apostel gelegten Grund weiterbauen sollen.²³

Nachpaulinische Lehr- und Leitungsstrukturen

Die verschiedenen Dienste im Gemeindeleben der ersten Christen erfüllten zwar alle einen Auftrag Gottes bzw. Christi, sie sind aber nur schwer gegeneinander abzugrenzen. Dieselbe Person konnte auch verschiedene Dienste verrichten.²⁴ Wer z. B. in Korinth den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führte, war nicht festgelegt: Es konnten Gastgeber/-innen einer Hausgemeinde, Lehrer,²⁵ charismatische Prophetinnen oder der Apostel Paulus selber sein.²⁶ Bezeichnungen wie z. B. „Älteste“, „Diakone“, „Witwen“ oder „Bischof“ bezeichnen keineswegs überall

Terminologische Vielfalt

¹⁵ Z. B. Vorsteher in Thessalonich (1. Thess 5,12); Episkopen in Philippi (Phil 1,1); Leitungsinstanzen (auch Frauen!) in Korinth (1. Kor 12,28); W. Kirchschräger: Begründung, S. 32 f.; Frauen und Männer waren in diesen Aufgaben gleichermaßen engagiert.

¹⁶ J. Roloff: Art. „Amt“. IV. Im NT, S. 521.

¹⁷ J. Roloff: Art. „Amt“. IV. Im NT, S. 522.

¹⁸ J. Mühlsteiger: Zum Verfassungsrecht, S. 259.

¹⁹ J. Roloff: Art. „Amt“. IV. Im NT, S. 518. Gegenüber den korinthischen Enthusiasten, die aus der Gemeinde einen Haufen von miteinander um den Geistbesitz wetteifernden Individualisten gemacht haben, betont Paulus das Bild vom Leib Christi und seinen Gliedern (J. Roloff: Art. „Amt“. IV. Im NT, S. 519.).

²⁰ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 106.

²¹ H. v. Lips: Art. „Amt“. IV, Sp. 426.

²² In nachpaulinischer Zeit vollzog sich die Verschmelzung von paulinischer Episkopen- und palästinischer Ältestenordnung: 1. Pt 5,1-5 und Apg 4,5; 14,23; 15,2-6 u. öfters wird das Ältestenamt noch vorausgesetzt, in der nachpaulinischen Tradition der Pastoralbriefe dagegen eine eher episkopale Ämterstruktur (J. Roloff: Art. „Amt“. IV. Im NT, S. 523).

²³ Auch 2. Tim 4,5 wird der Gemeindeleiter „Evangelist“ genannt. Die Essener haben das Amt der Aufseher mit dem Bild vom Hirten, der seine Herde leitet und schützt, in Verbindung gebracht (J. Roloff: Art. „Amt“. IV. Im NT, S. 523).

²⁴ E. Lohse: Die Ordination, S. 521.

²⁵ Diese lehrten (Mt 10,24; Joh 3,10; Lk 3,12) aus der Tora den Willen Gottes; sie wahren nicht selten jüdische Traditionen mit ihren Regeln und Satzungen (Beispiele bei J. Mühlsteiger: Zum Verfassungsrecht, S. 260 f.).

²⁶ H.-J. Klauck: Der Gottesdienst, S. 49.

ähnliche Funktionen im Gemeindeleben.²⁷ Apostel, Propheten und Lehrer scheinen in 1. Kor 12,28 ähnliche Funktionen wahrgenommen zu haben. Apg 13,1 erwähnt Propheten und Lehrer, ohne einen Unterschied kenntlich zu machen. Von Vorstehern („hegoumenoi“) ist Hebr 13,7.17 u. 24, sowie in 1. Thess 5,12 die Rede. Als bleibende Amtstitel haben sich schließlich im 2. Jahrhundert „Episkopos“, „Presbyteros“ und „Diakonos“ behauptet; aber auch ihre Stellung und ihr Aufgabenbereich in den Gemeinden blieb noch während vielen Jahrzehnten für die verschiedenen Kirchengebiete nicht genau definiert.

Bisher hat man im Allgemeinen angenommen, dass weibliche Amtstermini die Frauen der betreffenden Ehemänner in ihren Amtsfunktionen bezeichnen. Nicht jede „presbytera“, „diaconissa“ oder „subdiacona“ ist jedoch Ehefrau eines entsprechenden Amtsträgers.²⁸ Auf Inschriften werden z. B. Frauen als Presbyterinnen erwähnt.²⁹ „Diacona“ und „Diaconissa“ kommen beide im 5. Jahrhundert als Amtstitel nebeneinander vor.³⁰ Im can. 14 des Konzils von Tours 567 wird zwar die Ehefrau eines Bischofs (!) „episcopa“ genannt; auch Gregor von Tours weiß ausführlich über Ehefrauen von Bischöfen zu berichten. Hier werden diese Ehefrauen aber nicht „episcopa“ genannt, sondern mit dem gewohnten Begriff „coniux“ bezeichnet. Auch in anderen Beispielen der spätantiken, christlich-lateinischen Literatur wird der Amtstitel „episcopa“ ausdrücklich nicht auf Bischofsfrauen bezogen.³¹

Amtsbezeichnungen von Frauen

Obwohl die Didache als älteste uns bekannte Kirchenordnung nicht in den Kanon biblischer Schriften aufgenommen wurde, ist sie eine wichtige, auch für liturgische Details instruktive Quelle für das ausgehende 1. Jahrhundert aus dem syrischen Kirchenbereich. Wie die älteren und jüngeren biblischen Schriften, so zeigt auch die Didache noch keine konstanten Ämterstrukturen. Sie erwähnt zahlreiche Einzelheiten, die damals offenbar als aktuelle Gemeindeprobleme empfunden wurden und geregelt werden mussten: Kp. 11 u. 12 befassen sich z. B. mit der Aufnahme fremder Christen, welche die Lehren der Gemeinde vertreten sollten. Von den Tätigkeiten des „wahren Lehrers“ erfahren wir zwar nichts, ebensowenig von den Funktionen durchreisender „Apostel“, die sich nur kurz in der Gemeinde aufhielten und für ihre Weiterreise eine bescheidene Wegzehrung bekamen.³² Propheten, die „aus dem Geist reden“, wurden nicht am Inhalt ihrer Worte, sondern im Hinblick auf ihren Lebenswandel geprüft.³³ Nur Propheten und Lehrer hatten das Recht, in der Gemeinde zu bleiben und eventuell diese sogar zu leiten. Die Gemeinde kam für ihren Lebensunterhalt auf, während die Apostel als Wandermissionare auf sich selber gestellt waren.³⁴ Die Ämtertrias von Apostel, Propheten und Lehrer ist in Did 11,3-12 und 13,1 f. bezeugt. Die knapp erwähnten Aufgaben von Episkopen und Diakonen lagen im Bereich der Gemeindeleitung und der Finanzverwaltung.³⁵

Vielfalt in der Didache

Die frühchristliche Missionsbewegung, ausgehend vom charismatisch-prophetischen Wanderprediger Jesus von Nazareth, wurde auch weiterhin zum großen Teil von Wanderaposteln getragen. Priesterliche Traditionen haben im Neuen Testament keine Bedeutung: Weder stammte Jesus selber aus einem priesterlichen Geschlecht, noch wirkte er in priesterlichen Funktionen. Erst nachösterliche Gemeinden, besonders aus dem paulinisch-lukanischen Bereich, haben ihn mit kultischen Metaphern und Vorstellungen interpretiert und z. B. seinen Kreuzestod

Wandercharismatiker und Allgemeines Priestertum

²⁷ Paulus spricht z. B. Apg 20,28 von den Presbytern (Ältesten) als „Episkopen“ – bezeichnenderweise nicht in einem seiner Briefe, sondern in der lukanischen Sicht; B. Kleinheyer: Art. „Ordinationen“, S. 14.

²⁸ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 132.

²⁹ Beispiele bei U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 134f.

³⁰ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 189.

³¹ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 194.

³² G. Schöllgen: Die Didache, S. 11-13.

³³ G. Schöllgen: Die Didache, S. 13-17. Propheten sprachen die Danksagung bei der Eucharistie (Did 10,7).

³⁴ J. Mühlsteiger: Zum Verfassungsrecht, S. 270 f.

³⁵ G. Schöllgen: Die Didache, S. 26.

als Sühnopfer oder ihn selber als Hohepriester (Hebr) gedeutet.³⁶ 1. Pt 2,4-10 wird die Gemeinde der Glaubenden als heilige und königliche Priesterschaft angesprochen, und in der Schlussvision der Johannesapokalypse nehmen die Erlösten eine priesterliche Funktion im übertragenen Sinne wahr: den Dienst des ständigen Lobopfers und der Gottunmittelbarkeit.³⁷ Wandercharismatiker haben besonders im syrisch-antiochenischen Bereich gewirkt und dort die Nähe der Gottesherrschaft weiter verkündigt, Dämonen ausgetrieben und Kranke geheilt. Damit demonstrierten sie die Macht des weiterhin wirkenden auferstandenen Christus.³⁸

In der Entwicklung frühchristlicher Ämterordnungen, die immer auch das gottesdienstliche Leben mitbetrifft, sind vom Ende des 1. Jahrhunderts an allgemein drei Tendenzen festzustellen:

1. Ein Prozess der Umwandlung ursprünglich charismatischer und von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenartiger Funktionen und Strukturen in solche, welche durch Wahl und genauere Kompetenzbeschreibungen gekennzeichnet waren. Davon war insbesondere die Ämtertrias der Episkopen, Presbyter und Diakone betroffen.

2. Die Verschmelzung einer judenchristlichen, traditionell-patriarchalischen Presbyterkultur³⁹ mit eher heidenchristlichen, auf dem Boden der Gottesfürchtigen und des hellenistischen Judentums gewachsenen Organisationsformen.

3. Eine Zuweisung der Gemeindefunktionen auf bestimmte Amtspersonen: Rom und Korinth kannten um 100 eher eine presbyteriale Ordnung; die Didache dagegen kennt keine Presbyter, dafür nebst Lehrern und Propheten Bischöfe und Diakone⁴⁰ sowie die spezielle Stellung von Wanderaposteln.

Auch andere Kombinationen sind feststellbar, z. B. die Gemeindeleitung durch Propheten/-innen in kleinasiatischen Gemeinden gemäß der Johannesapokalypse; das Nebeneinander von Propheten und Lehrern in Antiochien und im Jakobusbrief; Evangelisten, Hirten (Bischöfe) und Lehrer in einer nachpaulinischen, noch stark charismatisch geprägten Gemeinde, die durch Irrlehrer verunsichert war, wie dies der Epheserbrief bezeugt.⁴¹ Apostel/-innen, Propheten/-innen, Lehrer und Wandercharismatiker waren oft Ämter und Funktionen, die nicht an eine bestimmte Gemeinde gebunden waren.⁴²

Die in den Pastoralbriefen erwähnten Ämter und Gemeinden waren noch stark orientiert am Modell der Hausgemeinden. Diese „Oikos-Ekklesiologie“ blieb aber, soweit wir sehen, weitgehend von ca.100 bis gegen 300 auf den Raum von Syrien und Kleinasien beschränkt.⁴³ Explizit sind in den Pastoralbriefen weniger die Funktionen und Tätigkeitsbereiche der Ämter erwähnt; im Vordergrund stehen vielmehr die moralischen Anforderungen, die an Presbyter,⁴⁴ Episkopen,⁴⁵ Diakone⁴⁶ und Witwen⁴⁷ gestellt wurden. Amtsbezeichnungen aus der Apostelgeschichte und den Pastoralbriefen tauchen im fast gleichzeitig entstandenen 1. Clemensbrief wieder auf. Hier werden Probleme und Funktionen der Ämter etwas deutlicher reflektiert. Das Motiv für die Schaffung dieser Ämter ist im 1. Clem nicht mehr die äußere Bedrohung der Gemeinden durch Irrlehrer, wie noch in den Pas-

Ämterkombinationen im 2. und 3. Jahrhundert

Konsolidierung von Ämterordnungen

³⁶ P. Hoffmann: Priestertum, S. 14-17; vgl. III A 08.

³⁷ P. Hoffmann: Priestertum, S. 22-24.

³⁸ J. Roloff: Art. „Amt“. IV. Im NT, S. 515. Solche Wanderprediger waren gemäß Did 12,1-5 gelegentlich und für eine gewisse Zeit ortsansässig, um eine lokale Gruppe von Christen zu betreuen.

³⁹ Dafür bildet die aramäisch sprechende Urgemeinde in Jerusalem, die nach der Tempelzerstörung und im jüdischen Aufstand gegen die Römer untergegangen ist, das klassische Beispiel.

⁴⁰ K. Kertelge: Art. „Amt“. II, Sp. 546.

⁴¹ P. Hoffmann: Priestertum, S. 33-37.

⁴² J. Rohde: Urchristliche, S. 46.

⁴³ „Oikos“ (Haus) ist hier zum eigentlichen Leitbegriff für den Charakter einer christlichen Gemeinde geworden.

⁴⁴ H. v. Lips: Glaube, S. 108-111.

⁴⁵ H. v. Lips: Glaube, S. 111-116.

⁴⁶ H. v. Lips: Glaube, S. 116-118.

⁴⁷ H. v. Lips: Glaube, S. 118-121.

toralbriefen, sondern innergemeindliche Auseinandersetzungen um Kompetenzen und um die rechte Lehre. Zwischen Episkopen und Presbytern kann man im 1. Clem. noch keinen Rangunterschied erkennen.⁴⁸

Die Ausbreitung der Jesusbewegung von den städtischen Zentren auf ländliche Gegenden im 3. Jahrhundert hatte soziologisch und für die Organisationsformen der Gemeinden erhebliche Konsequenzen. Im südlicheren Verbreitungsgebiet des Frühchristentums erhielten die Presbyter oft vom Bischof die Befugnis zur Leitung eines Eucharistiegottesdienstes. In Rom waren sie im 3. Jahrhundert um ihren Bischof geschart und mit der Austeilung der eucharistischen Gaben beauftragt.⁴⁹ In Syrien wurden für Landgemeinden („Chora“) sogenannte „Chor-“ oder Dorfbischöfe eingesetzt; die Stadtbischöfe hatten allerdings mehr Kompetenzen. In Gallien und Nordspanien waren in der frühesten Zeit in Landgemeinden Diakone befugt, die Eucharistie zu vollziehen.⁵⁰ In Rom und in der ganzen westlichen Kirche war es vom 4. Jahrhundert an selbstverständlich, dass Presbyter in Landgemeinden die bischöflichen Funktionen übernahmen. Dieser presbyterialen Kompetenz verhalf nicht zuletzt das Konzil von Nicäa 325 zum Durchbruch. Damals wurde die Führungsorganisation der Kirche grundsätzlich geregelt. Dazu gehörte z. B. auch die überregionale Bischofssynode und das Verbot für Kleriker, von einer Diözese oder Gemeinde in eine andere zu übersiedeln. In der Ämterhierarchie wurden die Diakone hinter die Presbyter gesetzt, und Chorbischöfe für Landgemeinden fielen weg.⁵¹

Soziologische
Aspekte

Im 1. und 2. Jahrhundert gab es kaum Bestimmungen über den täglichen Lebensunterhalt von lokalen Amtsträgern/-innen. Die Ausübung eines weltlichen Berufes war für sie fast selbstverständlich, entsprechend dem Beispiel des Apostels Paulus. Besonders galt dies für ortsansässige Episkopen, Presbyter und Diakone. Wandercharismatiker, Lehrer und Propheten/-innen lebten in der Regel von den Zuwendungen, die sie während ihres Aufenthaltes in einer Gemeinde erhielten.⁵² Gelegentlich musste man sich gegen Betrüger/-innen wehren und Wandercharismatiker zurechtweisen, wenn eine Gemeinde durch sie verwirrt oder gar gespalten wurde.⁵³ Auch die Abgrenzung gegen nichtchristliche Heiler und Wundertäter, die sich noch dazu entschädigen ließen, war oft nicht leicht. Vom 3. Jahrhundert an gibt es vermehrt Zeugnisse für eine zunehmende Professionalisierung des aus Bischöfen, Priestern und Diakonen bestehenden Klerus.⁵⁴

Unterhalt von
Amtspersonen

3. Apostel/-innen und ihre Stellung und Funktionen

Begriff und Funktionen von Aposteln und Apostelinnen waren in frühchristlicher Zeit weit offener, als wir es uns heute vorstellen:

Offenheit des
Aposteldienstes

1. Man hat die Apostel bisher gemeinhin als Augenzeugen Christi und der Osterereignisse (Begegnungen mit dem auferstandenen Herrn) und als erste Verkündiger der Christusbotschaft definiert und infolgedessen auf die Anfangszeit der Jesusbewegung beschränkt. Schriftliche Dokumente und archäologische Funde (Steinschriften) belegen aber, dass es noch während Jahrhunderten Apostel/-innen, meist als Wandercharismatiker/-innen gegeben hat.⁵⁵

⁴⁸ J. Rohde: Urchristliche, S. 103-105.

⁴⁹ O. Barlea: Die Weihe, S. 123.

⁵⁰ O. Barlea: Die Weihe, S. 125. Auch in den Apostolischen Konstitutionen um 380 in Syrien wurde die Aufgabe der Kommunionausteilung den Diakonen/-innen anvertraut, während Chrysostomus nur Priestern erlaubte, Leib und Blut Christi zu spenden (F. v. d. Paverd: Zur Geschichte, S. 378).

⁵¹ O. Barlea: Die Weihe, S. 126 f.

⁵² G. Schöllgen: Die Anfänge, S. 35.

⁵³ G. Schöllgen: Die Anfänge, S. 36-39.

⁵⁴ Quellen bei Irenäus, Cyprian, Origenes und in der nordsyrischen Didaskalie bei G. Schöllgen: Die Anfänge, S. 57-100.

⁵⁵ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 50-63; Maria Magdalena oder die Samariterin z. B. wurden bis ins frühe Mittelalter noch als Apostolinnen bezeichnet!

2. Apostel/innen als Wanderprediger/-innen ohne Heimat und Besitz gab es im frühen Christentum neben solchen, die von den Gemeinden unterstützt wurden. Der Wanderapostel Paulus, der kein direkter Zeuge des Osterereignisses war, ging zu seinem Lebensunterhalt einem handwerklichen Beruf nach. Der Begriff „Apostel“ heißt ja einfach: Gesandter, Beauftragter.⁵⁶

3. Wer ein Apostel oder eine Apostelin war, wird in den Schriften des Neuen Testaments nicht explizit definiert oder eingeschränkt, schon gar nicht auf den Kreis von zwölf Jüngern Jesu. Der Titel, der sich auch im nachbiblischen Schrifttum findet,⁵⁷ war gelegentlich auch eine Selbstbenennung von Träger/-innen der Christusbotschaft oder ein diesen zugesprochener Würdetitel. Spätere einschränkende Definitionen, z. B. die Beschränkung auf den Zwölferkreis der Jesusjünger, sind sekundäre Versuche, der christlichen Tradition in Amt und Lehre eine solide Grundlage zu geben.⁵⁸

4. Die spätere Berufung auf eine „Apostolische Sukzession“ im Hinblick auf die dogmatische Lehrsubstanz, das Amtspriestertum oder die Sakramentsverwaltung hat keinen Anhalt in den biblischen und in den gleichzeitig entstandenen apokryphen Schriften.⁵⁹

5. Zur Qualifikation als Apostel/-in gehörten Funktionen wie Glaubensverkündigung, Unterweisung, Gründung und Verwaltung neuer Gemeinden und Leitung von Gottesdiensten.⁶⁰

Wir wissen nicht, wer anfänglich zum Apostelkreis in Jerusalem gehörte und was für Funktionen er ursprünglich hatte. Diese ortsansässige Gruppe war offenbar nach dem Tode Jesu stark missionarisch engagiert. Nach dem sogenannten Apostelkonzil, wo über die Zulassung von Heiden und Gottesfürchtigen zur Jesusbewegung gestritten wurde, verließ Petrus Jerusalem, und Jakobus, der „Herenbruder“ übernahm die Gemeindeleitung. Gleichzeitig trat eine neue Führungsgruppe in Erscheinung: Die Ältesten („Presbyteroi“).⁶¹ Bei Lk fällt der Apostelbegriff mit dem Zwölferkreis zusammen (Lk 6,12-16).⁶² Damit verbunden wird die gemeinsame Zeugenschaft der Auferstehung Jesu. Dieses Konstrukt lukianischer Theologie ist historisch schon deswegen fragwürdig, weil Matthias als Nachfolger des Verräters Judas nicht von Jesus selber, sondern vom nachösterlichen Jüngerkreis gewählt wurde.⁶³ Die von Lukas erwähnten Apostelnamen des Zwölferkreises sind zudem nicht einheitlich überliefert, wenn man Mk 3,14-19; Mt 10,2-4; Lk 6,12-16 und Apg 1,13 miteinander vergleicht.⁶⁴ Auch 1. Kor 15,7 spricht Paulus davon, dass Jesus neben den zwölf Jüngern (!) auch den „Aposteln allen“ erschienen sei. Von ihrer Aussendung zur Erfüllung des Verkündigungsauftrages Jesu her müsste man die Frauengruppe Lk 8,1-3 zu den Aposteln dazuzählen.⁶⁵ Das lukianische Konzept eines apostolischen Zwölferkreises wurde später z. B. interpretiert als Jesu Wille, „das erneuerte Israel in der Vollgestalt seiner zwölf Stämme als neues Gottesvolk um sich zu versammeln“.⁶⁶

Der Zwölferkreis

In Rö 16,7 ist die Rede von einer Apostelin namens Junia. Die maßgebenden ältesten Textzeugen des Neuen Testaments und ihre Übersetzungen weisen Junia als Frau und als Apostelin aus, ebenso die wichtigsten Kommentare zum Römerbrief im 1. Jahrtausend. Gelegentlich wurde es offenbar als stoßend empfunden,

Die Apostelin
Junia

⁵⁶ K. Niederwimmer: Zur Entwicklungsgeschichte, S. 156.

⁵⁷ Z. B. die Hippolyt zugeschriebene „Traditio Apostolica“ anfangs des 3. Jahrhunderts oder die „Apostolischen Konstitutionen“, acht Bücher, um 380 in Syrien entstanden.

⁵⁸ R. M. Hübner: Die Anfänge, S. 60 f.

⁵⁹ J. Rohde: Urchristliche, S. 13.

⁶⁰ J. Mühlsteiger: Zum Verfassungsrecht, S. 131.

⁶¹ J. Roloff: Art. „Amt“. IV. Im NT, S. 513.

⁶² J. Mühlsteiger: Zum Verfassungsrecht, S. 130.

⁶³ J. Rohde: Urchristliche, S. 64.

⁶⁴ R. M. Hübner: Die Anfänge, S. 46 f.

⁶⁵ W. Kirchschräger: Begründung, S. 25-29.

⁶⁶ So H.-J. Klauck: Die Sakramente, S. 283.

dass eine Frau (Junia) zum Kreis der Apostel gezählt wurde. Man hat daher aus diesem Namen einen Männernamen „Junias“ gemacht, der allerdings in der ganzen Antike und Spätantike als Name nirgends belegt ist. Diese Umdeutung zu einem Männernamen ist ein textkritisch nicht zu verantwortender Eingriff in die Textüberlieferung. Erstmals hat Aegidius von Rom (1245-1316) diesen Namen für männlich gehalten. Selbst Chrysostomus (um 400) hat die Anerkennung der Junia als Apostelin noch ausdrücklich gelobt.⁶⁷ Die spätere lehramtliche Auffassung, wonach die apostolische Sukzession in der Verkündigung und Stellvertretung Christi auf der Berufung der 12 Jünger (männlichen Aposteln) durch Jesus beruhe, duldet keine Frau in den Reihen der Apostel.⁶⁸

4. Amt und Aufgaben der Episkopen

Im Neuen Testament ist kein Episkopos als Person identifizierbar; dieser Verwaltungsdienst ist nur von seinen Funktionen her genauer zu definieren.⁶⁹ Wie der Philipperbrief, die Pastoralbriefe, die Apostelgeschichte, der 1. Clemensbrief, die Didache und die Ignatiusbriefe bezeugen, war der Begriff „Episkopos“ (Aufseher, Leiter/-in) in hellenistisch-heidenchristlichen Gemeinden geläufig,⁷⁰ ebenfalls kommt er in antiken weltlichen Quellen vor.⁷¹ Episkopen waren jedenfalls Personen, welche Anordnungen treffen, Aufsicht wahrnehmen oder Leitungsfunktionen übernehmen mussten. In der syrischen Didaskalie anfangs des 3. Jahrhunderts wird die Aufgabe des Episkopos mit verschiedenen Metaphern bezeichnet: Er ist Hirte,⁷² Priester, Hausherr oder -frau, König, Vater, Schlüsselfigur bei Bußhandlungen und Richter innerhalb einer Gemeinde.⁷³ Eindeutig haben die Montanisten Bischöfinnen eingesetzt. Solche sind epigrafisch auch für Rom und römische Provinzen bezeugt, aber noch nicht in den ersten christlichen Jahrhunderten.⁷⁴

Der eigentliche Bischof über allem ist Gott. Darum: Wer sich dem Bischof widersetzt, der widersetzt sich Gott selber, wie dies die Briefe des Ignatius anfangs des 2. Jahrhunderts immer wieder betonen.⁷⁵ In der „Traditio Apostolica“ (anfangs des 3. Jahrhunderts) macht der Episkopos „Gottes Angesicht gnädig“; er bringt Gott die Opfergaben der Kirche dar; er hat Vollmacht, Sünden nachzulassen, besonders im Zusammenhang mit der Taufe; er verwaltet die Vergebung der Ämter und ist verantwortlich für die Bußdisziplin.⁷⁶ Er ist Stellvertreter Christi und Hüter der apostolischen Tradition. Ihm war die Ordination der Presbyter und Diakone durch Gebet und Handauflegung anvertraut.⁷⁷ Die Ehelosigkeit der Episkopen folgte erst später derjenigen der Presbyter nach, welche häufig aus dem ohnehin schon ehelosen Asketentum stammten.⁷⁸ Schon in der alten Kirche war der priesterliche Dienst des Bischofs als „hiereus“, „archihiereus“ oder „sacerdos“, zusammen mit seiner Gemeinde, immer auf Christus und seinen Opfertod bezogen; der Bischof verstand sich als Mittlergestalt zwischen Gott und der Gemein-

Der Begriff „Episkopos“

Episkopos als Vertreter/-in von Gottes Gegenwart

⁶⁷ Johannes Chrysostomus: Epistula ad Romanos 31,2; in: Migne, PG 60. Bd. 669/670.

⁶⁸ Zum ganzen Problemkreis U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 50 f.; Peter Arzt: Junia oder Junias?

⁶⁹ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 203. Frauen sind in der frühchristlichen Literatur nicht explizit als Bischöfinnen bezeugt, wohl aber als Vorsteherinnen von Hausgemeinden (Vgl. III A 07).

⁷⁰ E. Lohse: Die Entstehung, S. 71.

⁷¹ E. Lohse: Die Entstehung, S. 63.

⁷² In der patristischen Literatur gehört dieses Hirtenamt vorwiegend zum Aufgabenbereich eines Bischofs (R. Zollitsch: Amt und Funktion, S. 26).

⁷³ G. Schöllgen: Die Anfänge, S. 110-146; der Episkopos kann auch als „Mutter der Laien“ bezeichnet werden, was auf die Möglichkeit weiblicher Episkopen hindeutet (G. Schöllgen: Die Anfänge, S. 139).

⁷⁴ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 208.

⁷⁵ Ign. Eph. 6,1; 2,2; 5,3; 20,2; Ign. Magn. 3,1 f.; Ign. Trall. 2,1; 13,2; Ign. Smyr. 8,1 f.; Polyk. 6,1; E. Lohse: Die Entstehung, S. 58 f.

⁷⁶ A. Jilek: Initiationsfeier, S. 31-33.

⁷⁷ E. L. Grasmück: Vom Presbyter, S. 104.

⁷⁸ E. L. Grasmück: Vom Presbyter, S. 106 f.

de.⁷⁹

Der Zusammenschluss einzelner Hausgemeinden zu Quartier- oder Ortsgemeinden war eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung eines zentralen, leitenden Aufsichtsamtes.⁸⁰ Anfänglich stand die leitende, organisierende Aufgabe im Vordergrund. Später kam die Verantwortung für die rechte Lehre hinzu und schließlich auch die Leitung des Gottesdienstes durch den Episkopos. Daneben blieb aber noch während längerer Zeit die charismatische Gottesdienstpraxis (Propheten, Wanderprediger) bestehen. Die Zusammenarbeit des Episkopos mit Presbytern und Diakonen führte unwillkürlich zu einer Art früher Amtshierarchie.⁸¹ Schon 1. Tim enthält Elemente einer Gemeindeordnung, in der Episkopen und Diakone nebeneinander erwähnt wurden.⁸² Die Hauskirchen-Struktur („Oikos-Ekklesiologie“) erlaubte eine Vielfalt an Ämterkombinationen, wobei in der Regel der Episkopos der Leitende war.⁸³

Hausgemeinden
als Basis des
Episkopates

Ähnliche Amtsstrukturen, wie sie sich in der Frühzeit des Christentums entwickelten, finden sich auch in der Qumran-Gemeinde, wobei dort allerdings andere Amtsbezeichnungen in Gebrauch waren und die neutestamentliche gegenseitige Zuordnung von „Episkopoi“ und „Diakonoi“ fehlt.⁸⁴ In der Damaskusschrift (CD XIII,9) ist die Rede von einem Aufseher, der als Hirte der Gemeinde, Lehrer, Prediger und Seelsorger wirkte. Er schlichtete Rechtsstreitigkeiten und entschied darüber, wer in die Gemeinde aufgenommen werden könne. Auch wenn diese Aufseherfunktionen denen eines christlichen Episkopos gleichen, kann dieses Amt kaum nach dem Vorbild von Qumran entstanden sein.⁸⁵ Vorläufer für eine Art Monepiskopat, wie er dann bei Ignatius ausgebildet und empfohlen wurde, finden sich in der Jerusalemer Urgemeinde unter der Leitung des Herrenbruders Jakobus oder in der Funktion des Gemeindeengels in der Johannesoffenbarung.⁸⁶

Qumran

Zunehmende Christenverfolgungen und innergemeindliche Spannungen zwangen die Christen zu verstärkter Solidarität untereinander. Das Wachstum der Gemeinden machte eine zuverlässige Kompetenzordnung notwendig. Die frühchristlichen Schriften bis zu den Ignatiusbriefen anfangs des 2. Jahrhunderts und manche Schriften über diesen Zeitraum hinaus kennen nur kollegiale Formen der Gemeindeleitung. Ignatius dagegen definiert den Bischof als alleinigen Gemeindeleiter, Vorsteher der Eucharistiefeier,⁸⁷ Bevollmächtigten zur Sündenvergebung und Wächter über die Bußdisziplin.⁸⁸ Zur Begründung dieses monarchisch-episkopalen Amtes greift Ignatius nirgends auf eine entsprechende Anordnung Christi oder der ersten Apostel zurück, wohl aber auf die Vorstellung einer Hierarchie der himmlischen Ratsversammlung.⁸⁹ Ignatius, der auf sein eigenes Martyrium zugeht, wollte das Vertrauen der Gemeinden zu ihrem Bischof als dem Gesandten Christi und Mittler zur himmlischen Welt stärken. Darum durfte die Eucharistie nicht ohne Leitung des Bischofs gefeiert werden; sie wurde verstanden als Gemeinschaftsmahl im Namen Christi, der sich im Bischofsamt selber gegenwärtig.⁹⁰ Von der alten, noch in Apg 13 erwähnten antiochenischen Tradition

Monepiskopales
Leitungsamt

⁷⁹ Vgl. E. Dassmann: Zur Entstehung, S. 75-80.

⁸⁰ G. Schöllgen: Hausgemeinden, S. 76-78.

⁸¹ J. Martin: Der priesterliche, S. 89-93.

⁸² E. Lohse: Die Entstehung, S. 67.

⁸³ G. Schöllgen: Hausgemeinden, S. 85-90.

⁸⁴ E. Lohse: Die Entstehung, S. 70.

⁸⁵ E. Lohse: Die Entstehung, S. 70 f.

⁸⁶ E. Dassmann: Zur Entstehung, S. 81. Nicht pastoralsoziologische Gründe führten zum Primat des Bischofsamtes, sondern die Analogie zu Christus, dem Vermittler des einen, einzigen Gottes (E. Dassmann: Zur Entstehung, S. 90).

⁸⁷ J. Rohde: Urchristliche, S. 122.

⁸⁸ A. Jilek: Initiationsfeier, S. 31-37.

⁸⁹ R. Hübner: Die Anfänge, S. 76-78. Hübner weist hin auf Versuche einer Spätdatierung der Ignatiusbriefe zwischen 160 u. 170.

⁹⁰ K. Stalder: Apostolische, S. 123-127.

der Lehrer und Propheten im Gemeindegottesdienst ist also mindestens zwei Generationen später bei Ignatius mit keinem Wort mehr die Rede. Über die Gründe dieser verhältnismäßig raschen Entwicklung wissen wir nicht Bescheid. Wir können nur vermuten, dass durch den Ausbau des Bischofsamtes, das ja auch das Charisma der rechten Lehre für sich in Anspruch nahm, der Stand der Lehrer entmachtete und schließlich entbehrlich wurde.

Im 2./3. Jahrhundert bahnte sich die Unterscheidung zwischen einem „ordo ecclesiasticus“ und den übrigen Gläubigen an. Tertullian, der das episkopale Amt von den Aposteln her begründet, spricht im Hinblick auf die Leitungsfunktion dieses Amtes vom „praeses“ oder „antistes“. Wem das Bischofsamt übertragen wurde, bestimmten bei Cyprian die Gemeinden, das Presbyterium und die Bischöfe der benachbarten Kirchenprovinzen.⁹¹ Der eine Gott, repräsentiert durch den einen Apostel Petrus und die eine Kirche, begründet den Monepiskopat, und der Bischof „besitzt“ nach Cyprian die Kirche, nicht etwa umgekehrt.⁹² Auch Cyprian gibt dem Bischof verschiedene Titel, die auf entsprechende Aufgaben hinweisen: „Sacerdos“, „gubernator“ oder „rector“.⁹³ Zur Wahrung der Kircheneinheit gehörte zudem die einvernehmliche Beziehung zum Kollegium der anderen Bischöfe in einer Kirchenprovinz wie auch die bischöfliche Kompetenzteilung an Presbyter und Diakone. Dem Bischof oblagen neben den Leitungs- und Seelsorgeaufgaben insbesondere die Wortverkündigung (Homilie), die Leitung der Taufgottesdienste mit der nachbaptismalen Salbung,⁹⁴ die Verwaltung der Eucharistie,⁹⁵ die katedralen Offizien (Morgen- und Abendgebet mit dem Volk),⁹⁶ die liturgischen Formen der Versöhnung (Bußriten) und die Bestellung der übrigen Ämter.⁹⁷ Schon in biblischen Texten⁹⁸ und noch ausführlicher im späteren altkirchlichen Schrifttum wird der untadelige Lebenswandel des Episkopen und der ihm unterstellten Presbyter und Diakone hervorgehoben.⁹⁹ Die Bewahrung der Gemeinde vor Irrlehren war der Hauptgrund dafür, dass die Verkündigungsaufgabe durch den Bischof selber wahrgenommen wurde.¹⁰⁰

Allgemeine Stellung und Aufgaben des Bischofsamtes

5. Amt und Aufgaben der Diakone und Diakoninnen

Die frühchristliche „Diakonia“ ist oft fast gleichbedeutend mit „Charisma“ (1. Kor 12,5). Leitmotiv für die Dienste des Diakonates war der Umgang Jesu mit den Menschen: In seiner Tischgemeinschaft, in der Fußwaschungsszene und im Jüngermahl vor seiner Passion. Die Begriffe „Diakonos“ und „Diakonissa“ wurden in Kleinasien für Dienste von Frauen und Männern gleichermaßen gebraucht. Viele Diakoninnen waren Ehefrauen und Mütter.¹⁰¹ Jesus hat bekanntlich nicht so etwas wie ein Amtspriester- oder Diakonentum gestiftet. Der Diakonat war bei den ersten Christen eine aus den sozialen Verhältnissen heraus gewachsene, charismatisch geprägte und den Gemeinden frei überlassene Einrichtung. Die jeweiligen Bedürfnisse bestimmten auch den entsprechenden Aufgabenbereich, der sich in den Gemeinden auch wieder verändern konnte. Häufig war das Diakonat als ein Dienst im Bereich der Mahlgemeinschaft (Bereitstellen der Gaben, Austeilung,

Jesu Umgang mit den Menschen als Grundlage des Diakonates

⁹¹ A. Jilek: Initiationsfeier, S. 171 u. 184 f.

⁹² A. Jilek: Initiationsfeier, S. 179.

⁹³ A. Jilek: Die Initiationsfeier, S. 213-217.

⁹⁴ Siehe III B 04.

⁹⁵ Nach der Traditio Apostolica musste der Bischof in der Eucharistiefeier kein fest formuliertes Hochgebet sprechen. Es galt als selbstverständlich, dass er seine Worte frei wählen konnte, also jeder Bischof nach seinem geistlichen und sprachlichen Können entsprechend betete (A. Angenendt: Liturgik, S. 120).

⁹⁶ Siehe II D 06 und III B 09.

⁹⁷ A. Jilek: Initiationsfeier, S. 196-201.

⁹⁸ Z. B. 1. Thess 4,12; Kol 4,5; 1. Pt 2,12; Tit 1,5u. 7; 1. Tim 3,2; Tit 1,6-9.

⁹⁹ E. Lohse: Die Entstehung, S. 65.

¹⁰⁰ E. Lohse: Die Entstehung, S. 64.

¹⁰¹ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 176 f. Noch im 6. Jahrhundert waren in der gallischen Kirche Diakoninnen tätig, obwohl verschiedene Synoden deren Wirken verboten (U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 190 f.).

Türhüterdienst usw.) angesiedelt. Es gibt im Neuen Testament keinen einzigen Text, wo die Eucharistiefeier mit einem bestimmten Amt verbunden gewesen wäre.¹⁰²

Das Diakonenamt ist wahrscheinlich älter als dasjenige des Episkopos.¹⁰³ Nach Did 15,1 f. soll die Gemeinde Diakone wählen, wenn Charismatiker und Apostel fehlen. Diese Diakone übernahmen den Dienst der Propheten und Lehrer. In der *Traditio Apostolica* hatte der Diakon all das zu tun, wozu ihn der Bischof anwies. Bei einer Diakonen-Amtseinsetzung war nur der Bischof, nicht aber das ganze Presbyterkollegium, zuständig.¹⁰⁴ Bei Abwesenheit eines Bischofs oder Priesters durfte ein Diakon bei einer „coena communitatis“ (Liebesmahl, Agape, Sättigungsmahl), nicht aber bei der Eucharistie, das Brot segnen und austeilern. Auch im Bericht der *Egeria* über Gottesdienste in Jerusalem am Ende des 4. Jahrhunderts konnten Diakone nur die Inhalte der Fürbitten sammeln und vortragen.¹⁰⁵ Das Konzil von Nicäa 325 bestätigte die traditionelle, hierarchische Ämterordnung von Bischof, Presbyter und Diakonen. Was diese taten, wird nicht gesagt, weil es offenbar unumstritten klar war; nur Übergriffe in die Kompetenzen der Bischöfe und Presbyter wurden gelegentlich gerügt.¹⁰⁶

Diakonat und
Ämterordnung

Kaum ein anderes Amt war in der frühen Kirche so vielseitig, wie dasjenige des Diakonates. Neben charitativen Diensten oblag den Diakonen das Einsammeln von Spenden und Gaben, welche die Gläubigen in den Gottesdienst mitgebracht hatten, um sie segnen zu lassen. Diakone wirkten regelmäßig mit bei Agapen, Taufen und als Türwächter, die dafür zu sorgen hatten, dass die Katechumenen die Versammlung nach dem Wortgottesdienst verließen und kein Ungetaufter an der Eucharistie teilnahm.¹⁰⁷ Die mitgebrachten Gaben wurden auf den Altartisch gelegt und dort mit Gebeten und Segen Gott verdankt; Brot und Wein wurden für die nachfolgende Eucharistiefeier ausgesondert, gelegentlich auch Milch und Honig.¹⁰⁸ Diakone und Diakoninnen führten die Täuflinge zum Taufbrunnen und vollzogen an ihnen die Ganzkörpersalbung. Den Neugetauften reichten sie Milch und Honig und geleiteten sie zur ersten Eucharistiefeier unmittelbar nach ihrer Taufe.¹⁰⁹ *Egeria* berichtet, dass in der abendlichen Lichtfeier (Vesper) in Jerusalem Ende des 4. Jahrhunderts von Diakonen Namen der Gläubigen vorgelesen und dem Gebet der Gläubigen anempfohlen wurden.¹¹⁰ Die ständige Bewachung des leeren heiligen Grabes erforderte eine große Anzahl von Priestern und Diakonen, die sich ständig ablösten.¹¹¹ Gemäß syrischen Quellen hatten Diakone im Kirchenschiff für Ruhe und Ordnung unter den Gläubigen zu sorgen. Sie nahmen sich auch der von der Eucharistie ausgeschlossenen Sünder an und berichteten darüber ihrem Bischof.¹¹² In ostkirchlichen Zeugnissen stellen die Diakone im Gottesdienst die himmlischen Cherubim und Seraphim dar.¹¹³

Aufgaben der
Diakone/-innen

Rö 16,1 f. wird Phöbe als weiblicher Diakon, Beistand und Helferin in Kenchräa, der Haftenstadt Korinths, erwähnt. 1. Tim 3,11 gibt es Diakone beiderlei Geschlechts als selbstverständliche Gemeindeinstitution. Aber erst in den Quel-

Weibliche Dia-
kone (Diakonin-
nen)

¹⁰² G. Lohfink: Weibliche Diakonie, S. 322 f.

¹⁰³ R. M. Hübner: Die Anfänge, S. 59.

¹⁰⁴ A. Jilek: Bischof und Presbyterium, S. 395.

¹⁰⁵ O. Nussbaum: Sonntäglicher Gemeindegottesdienst, S. 27.

¹⁰⁶ W. Croce: Aus der Geschichte, S. 97-99.

¹⁰⁷ W. Croce: Aus der Geschichte, S. 100-105.

¹⁰⁸ Apostolische Konstitutionen, 8. Buch, Kp. 12,3; Justin: Apologie 65,5; 67,5.

¹⁰⁹ W. Croce: Aus der Geschichte, S. 106-112. Über gewisse Krisen in der Stellung und im Aufgabenbereich des Diakonates W. Croce: Aus der Geschichte, S. 119-127.

¹¹⁰ Bei jedem Namen antwortete eine Gruppe anwesender Kinder mit „Kyrie eleison“, da man sich von unschul-digen Kindern (!) eine besonders starke Kraft der Fürbitten erhoffte (J. Döns: Ältere Zeugnisse, S. 31.)

¹¹¹ J. Döns: Ältere Zeugnisse, S. 31 f.

¹¹² Zeugnisse über Stellung und Aufgabenbereich des Diakonates in Syrien finden sich in den Apostolischen Konstitutionen, ebenfalls aus den Achtzigerjahren des 4. Jahrhunderts, bei J. Döns: Ältere Zeugnisse, S. 36 ff.

¹¹³ J. Döns: Ältere Zeugnisse, S. 50 u. 54.

len des 3. und 4. Jahrhunderts erfahren wir Genaueres über den Dienst von Diakoninnen: Die syrische Didaskalie anfangs des 3. Jahrhunderts (Abschnitte IX und XVI) erwähnt die strikte Trennung der Geschlechter bei der Taufe und die entsprechenden diakonischen Aufgaben. Die große Zahl an Diakoninnen musste gelegentlich begrenzt werden, wie Akten der Synode von Neucäsarea 314-325 zeigen.¹¹⁴ Ohne den Dienst von Diakoninnen und Diakonen konnte ein vernünftiger Bischof in der alten Kirche gar nicht auskommen; die Diakonin galt auch als Abbild des heiligen Geistes.¹¹⁵ Streng sind die Auflagen des Konzils von Chalcedon 451 im Bezug auf Diakoninnen: Im can. 15 heißt es z.B., Diakoninnen seien nicht unter 40 Jahren zu ordinieren. Heiraten sie später, so verachten sie dadurch Gottes Gnade und befinden sich samt Gemahl im Kirchenbann. Dieses Eheverbot galt übrigens nach dem Chalcedonense für alle kirchlichen Amtsträger/-innen mit Ausnahme der Lektoren/-innen und Sänger/-innen.¹¹⁶ Die Pilgerin Egeria erwähnt in ihrem Reisebericht eine Marthana, welche als Diakonisse ein Kloster mit Jungfrauen geleitet habe. Die Sorge um Witwen, Waisen, Jungfrauen und Arme war der besondere Tätigkeitsbereich von Diakoninnen.¹¹⁷

6. Presbyteriale Gemeindeordnungen und –aufgaben

Der Begriff „presbyteros“ kann je nach seinem Kontext mit „Ältester“ oder mit „Priester“ übersetzt werden, was zu verschiedenen Deutungsmodellen geführt hat¹¹⁸. Ursprünglich handelte es sich um eine Standesbezeichnung: Alter, Erfahrung und langjährige Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, sowie Bewährung im Glauben, zeichneten den Presbyter aus. Wieweit dieser in der Frühzeit der Jesusbewegung bereits Träger bestimmter Funktionen im Gemeindeleben war, ist unklar. Erst in späteren Quellen werden Presbyter, meist zusammen mit Episkopen oder Diakonen, als Amtsinhaber greifbar, z. B. 1. Clem 44,4 sogar als Leiter von Gottesdiensten. Bei Ignatius bilden Presbyter eine eigene Verantwortungsgruppe, welche dem Bischof deutlich nachgestellt ist.¹¹⁹ Als liturgischer Amtsträger kommt der Presbyter im Neuen Testament nirgends vor: Entweder wird mit diesem Begriff der alttestamentliche Priester bezeichnet oder (z. B. 1. Pt 2,5) das ganze christliche Volk: Alle Gläubigen sind durch die Taufe zur Königswürde und zu Priestern für Gott bestellt. Kraft dieser Gottunmittelbarkeit brauchen sie keine besonderen Amtspriester, keinen Tempel und keinen Opferdienst.¹²⁰ Auch in Hebr 4,15 meint „presbyteros“ nicht ein Gemeindeamt, sondern ist ein Hoheitstitel für Jesus.¹²¹ Noch in den Weihegebeten der Traditio Apostolica sind Presbyter nicht kultisch beauftragte Priester, sondern sie werden am alttestamentlichen Vorbild der von Mose eingesetzten Ältesten orientiert.¹²² Der Presbyterbegriff hat den Charakter einer gewachsenen Autorität; er ist sehr flexibel, der jeweiligen Situation angepasst und umfasst in jedem Fall auch die Vertretung des Volkes.¹²³

In frühchristlicher Zeit waren Presbyter so etwas wie Berater der Apostel; sie wirkten charitativ-diakonisch und übernahmen auch die Verantwortung für das Geld. Als kollektiver Rat, der an der Gemeindeführung beteiligt war, betreuten sie Kranke, beteten mit ihnen und sprachen Sündenvergebung zu. Die Befugnis, Eucharistie leitend zu feiern, lag nirgends in ihrer Kompetenz.¹²⁴ Schon in der Kom-

Zum Begriff
„Presbyteros“

Presbyteroi in
Jerusalem und
Palästina

¹¹⁴ W. Croce: Aus der Geschichte, S. 94 f.

¹¹⁵ G. Lohfink: Weibliche Diakonie, S. 335.

¹¹⁶ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 158.

¹¹⁷ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 167.

¹¹⁸ M. Karrer: Das urchristliche, S. 152-154.

¹¹⁹ J. Mühlsteiger: Zum Verfassungsrecht, S. 275 u. 282.

¹²⁰ P. Hoffmann: Priestertum, S. 22 f.

¹²¹ P. Bläser: Amt, S. 34.

¹²² R. P. C. Hanson: Art. „Amt“. V. Alte Kirche, S. 538.

¹²³ R. Zollitsch: Amt und Funktion, S. 21-23.

¹²⁴ O. Barlea: Die Weihe, S. 50-52.

munal- und Synagogenverfassung der Juden gab es einen Ältestenrat als Repräsentant der Tradition: „Die Ältesten waren bewährte Christen, die die Konstanz der sich neu entwickelnden Formen christlichen Gemeinschaftslebens durch ihr Vorbild und durch ihre Erfahrung gewährleisten konnten“.¹²⁵ Die judenchristlichen Gemeinden in Palästina wurden gemäß Apg 11,30; 14,23; 15,2.4.22 f.; 16,4; 20,17 und 21,18 von Presbytern geleitet.¹²⁶ Ohne besondere Beauftragung im Tempelkult oder in der Synagoge wurden sie anerkannt als die Weisen der Überlieferung, der Torainterpretation und der endzeitlichen Ausrichtung auf das nahe Kommen der Gottesherrschaft. Im lukanischen Schrifttum treten sie auf als Sprecher der Judenchristen und wirkten in Jerusalem als anerkannte Vertreter der rechten Gesetzesauslegung.¹²⁷ Nachdem die Urgemeinde in Jerusalem ihre führende Rolle in der Jesusbewegung verloren hatte, verschob sich die Rolle der Presbyter, (z. B. in Past, 1. Pt, Jak) in die judenchristliche Diaspora¹²⁸

In Jak 5,13-16 ist die Aufgabe der Ältesten präziser umschrieben: Verbunden mit der segnenden und heilenden (?) Salbung mit Öl beten sie für die und mit den Kranken; dieser sakramental anmutende Akt war verbunden mit einem Zuspruch der Sündenvergebung.¹²⁹ 1. Pt 5,1-4 müssen Älteste an ihre Aufgaben ermahnt werden: Das Hirtesein, die Geldverwaltung ohne persönliche Bereicherung und das Mittragen in der leitenden Verantwortung für die Gemeinde. Sie werden in dieser Schrift verstanden als ein Kollegium von Amtsträgern mit patriarchalischem Charakter, die ihr Amt auf Lebzeiten ausüben.¹³⁰ Oft wechseln die Bezeichnungen für den Ältestenrat: 1. Thess 5,12 heißen sie „Kopiontes“ und „Prohistamenoi“, Hebr 13,17 „Hegumenoi“.¹³¹ Zur Zeit der Klemensbriefe (anfangs und Mitte des 2. Jahrhunderts) lag in Rom und Korinth die Gemeindeleitung in den Händen eines Presbyterkollegiums, das als „Episkopoi“ bezeichnet wurde. Dieses Presbyterat mit bischöflichen Kompetenzen hat in der Darbringung der eucharistischen Opfertgaben bereits kultische Aufgaben.¹³² Der 2. Clem (zwischen 135 und 150) ist eine von einem Presbyter der Gemeindeversammlung vorgetragene Mahnrede.¹³³ Nachdem offenbar die Korinther ihre Ältesten abgesetzt hatten, verlangt der 1. Clem, der von Rom aus an die Korinther geschrieben wurde, dass der Ältestenrat dort wieder eingesetzt werde, da er von der ganzen Gemeinde gewählt worden sei.¹³⁴

Aufgabenbereich

Im himmlischen Gottesdienst der Johannesapokalypse stehen die 24 Ältesten näher beim Thron Gottes als die Engel. Sie begleiten das Erlösungsgeschehen, stimmen das Gotteslob an, bringen die Gebete der Menschen dar und deuten das, was der Seher geschaut hatte. Die Ältesten bilden eine engelgleiche himmlische Ratsversammlung.¹³⁵ Sie singen das „neue Lied“ der Endzeit und der vollständigen Herrschaft Gottes.¹³⁶ Ältestenräte, die auch in einer heidnischen „polis“ nichts Ungewöhnliches waren, wurden, besonders in Kleinasien, von christlichen abgelöst und beanspruchten als Synedrium die Fortsetzung der Autorität von Aposteln.¹³⁷ Auch wenn Presbyter später kultische Aufgaben übernahmen, also das eucharistische Opfer darbrachten und als Leiter (Priester) von Gottesdiensten in

Kultische Funktionen

¹²⁵ J. Roloff: Art. „Amt“. IV. Im NT, S. 514.

¹²⁶ E. Lohse: Die Entstehung, S. 61.

¹²⁷ M. Karrer: Das urchristliche, S. 170.

¹²⁸ M. Karrer: Das urchristliche, S. 171 f.

¹²⁹ R. Zollitsch: Amt und Funktion, S. 75-78.

¹³⁰ R. Zollitsch: Amt und Funktion, S. 66-69. Deutlich wird in diesem Kontext die Nähe des Presbyterates zum Apostelamt, das geradezu in jenem weiterlebt.

¹³¹ E. Lohse: Die Entstehung, S. 61 f.

¹³² 1. Clem 43,1-44,2; R. Hübner: Die Anfänge, S. 69-74.

¹³³ R. Hübner: Die Anfänge, S. 74.

¹³⁴ M. Karrer: Das urchristliche, S. 180.

¹³⁵ R. Zollitsch: Amt und Funktion, S. 129-131.

¹³⁶ M. Karrer: Das urchristliche, S. 183.

¹³⁷ M. Karrer: Das urchristliche, S. 187.

Erscheinung traten, wirkten sie im Unterschied zum Bischof nicht als einzelne Amtsträger, sondern als Mitglieder eines Kollegiums.¹³⁸ In der *Traditio Apostolica* werden die Presbyter nicht vom Bischofsamt her definiert, etwa als dessen Stellvertreter mit allen Vollmachten. Durch eine ordinationsartige Weihehandlung und in Anwesenheit benachbarter Presbyter wurden sie vom Bischof in ihr Amt eingesetzt und mit verschiedenen Aufgaben betraut.¹³⁹ Dort, wo Presbyter selber Gemeindeleiter waren, wie dies offenbar in 1. Clem. vorausgesetzt wird, wurden sie gelegentlich auch „episkopoi“ genannt. Bei Irenäus von Lyon, Polykarp und Clemens von Alexandrien scheint der Bischof als „primus inter pares“ den anderen Presbytern noch gleichgestellt gewesen zu sein.¹⁴⁰

Entsprechend den Episkopenspiegeln 1. Tim 3,1-7 und Tit 1,5-9 finden sich 1. Tim 5,17-22 und Tit 1,5-9 solche für Presbyter. Auch hier stehen nicht die Amtsfunktionen, sondern die sittlichen Forderungen an die Amtsinhaber im Vordergrund. Bezeichnend ist für diese Darstellungen in den Pastoralbriefen, dass vom Episkopos im Singular, von den Presbyteroi im Plural die Rede ist.¹⁴¹ Die Möglichkeit eines Disziplinarverfahrens wird nur bei Presbytern vorausgesetzt.¹⁴² Möglicherweise werden in diesen Beschreibungen auch zwei ursprünglich selbständige Traditionen, eine episkopale und eine presbyterale, miteinander verbunden. Darauf könnte auch die Einsetzungsform (Ordination) hinweisen: Bei den Ältesten geschieht sie gemäß jüdischer Tradition durch Handauflegung, während das Bischofsamt aus der paulinischen Tradition eher als ein charismatisches Amt verstanden wurde (Gebet und Wahl).¹⁴³

Presbyterspiegel

7. Die Tätigkeit der Witwen

Unter den frühchristlichen Diensten und in ganz verschiedenen Gemeindeverhältnissen werden auffallend oft Witwen genannt. Man muss unterscheiden zwischen solchen, die unterstützungsbedürftig waren, und solchen, die einen amtlichen Auftrag in der Gemeinde wahrnahmen. Die Schriften des 1. bis 3. Jahrhunderts, besonders die Kirchenordnungen (*Didache*, *Traditio Apostolica*, syrische *Didaskalie* und *Apostolische Konstitutionen*) weisen auf das Bestehen eines vielseitig tätigen Witwenstandes hin. Zu ihrem Aufgabenbereich gehörten insbesondere das Gebet (Fürbitten), die Glaubensunterweisung (von Kindern und Frauen?), die Salbung von Taufkandidatinnen, die Fürsorge für Kranke und der Türhüterdienst bei gottesdienstlichen Versammlungen.¹⁴⁴ Die Witwendienste deckten sich also teilweise mit dem Dienstbereich der Diakoninnen. Dass Witwen Lehrfunktionen übernahmen, ist mehrfach belegt; die speziellen Schwerpunkte des Lehramtes bei Aposteln, Bischöfinnen, Diakoninnen, Lehrern/-innen und Witwen lassen sich nicht klar auseinanderhalten und werden auch von Gemeinde zu Gemeinde verschieden wahrgenommen worden sein. Besonders die Kompetenzabtrennungen gegenüber Aposteln/-innen, Episkopen und Lehrern/-innen waren in der Frühkirche von Anfang an nicht eindeutig. In der Regel übernahmen Witwen Wortfunktionen von Propheten/-innen und Lehrern/-innen auf Grund einer (bischöflichen?) Auftragserteilung.¹⁴⁵

Witwenstand oder -amt?

Die Unterstützung von sozial bedürftigen Witwen durch die Gemeinde war in der Frühkirche nie angefochten; besonders ältere Witwen waren um ihrer Erfahrung und Glaubenstreue willen geachtet; jüngeren wird z. B. in den Pastoralbriefen

Einschränkungen

¹³⁸ A. Jilek: Bischof, S. 398.

¹³⁹ A. Jilek: Initiationsfeier, S. 43-49.

¹⁴⁰ R. M. Hübnert: Die Anfänge, S. 69-75; R. P. C. Hanson: Art. „Amt“. V. Alte Kirche, S. 538.

¹⁴¹ R. Zollitsch: Amt und Funktion, S. 145-153.

¹⁴² R. Zollitsch: Amt und Funktion, S. 155.

¹⁴³ R. Zollitsch: Amt und Funktion, S. 172-175.

¹⁴⁴ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 33.

¹⁴⁵ J. Rohde: Urchristliche, S. 81-86.

die Wiederverheiratung empfohlen.¹⁴⁶ Infolge der häufigen Überschneidungen mit dem Diakonat wurden die Dienste der Witwen gelegentlich eingeschränkt. Auch ihre Rekrutierung im Hinblick auf einen offiziellen Amtsstand war oft Anlass zu Auseinandersetzungen. Dazu kamen die Rivalität zwischen den Geschlechtern, das Zutragen oder Weiterverbreiten von Gemeindeereignissen, die Gefahr der Ausstreuung von Irrlehren oder Kompetenzüberschreitungen gegenüber episkopalen und presbyterialen Lehrfunktionen.¹⁴⁷ Der Tätigkeitsbereich der Witwen als Nichtordinierte beschränkte sich gemäß der *Traditio Apostolica* im Wesentlichen auf zwischenmenschliche, seelsorgerliche Kontakte.¹⁴⁸

Die „Didaskalie“, eine nordsyrische Kirchenordnung aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts, bekämpft Hausbesuche der Witwen wegen ihrer Neigung zum Betteln, ihrer Verbreitung von Gerüchten und ihrer nicht ganz konformen Lehrtätigkeit. Andererseits, so sagt diese Kirchenordnung, gibt es „Häuser, in die du mit Rücksicht auf die Heiden keinen männlichen Diakon zu den Frauen senden kannst“.¹⁴⁹ Gelegentlich sprangen Witwen dort ein, wo Bischöfe, Presbyter und Diakone ihrer familiären Unterhaltungspflichten wegen sich zu wenig der Lehre, der Taufunterweisung und der Seelsorge in den Gemeinden widmen konnten, oder wenn eines dieser Ämter vorübergehend nicht besetzt war.¹⁵⁰ Gemäß den Anordnungen der syrischen Apostolischen Konstitutionen (um 380) sollten Diakoninnen entweder Jungfrauen oder Witwen sein, die nur einmal verheiratet waren. Ausdrücklich wird hier vermerkt, dass die Witwen Botschaften des Bischofs in andere Gemeinden bringen sollten und dass sie durch eine Weihehandlung in ihr Amt eingesetzt wurden.¹⁵¹ Durch das Wachsen der Gemeinden infolge der kaiserlichen Religionspolitik Konstantins und dann in den Achtzigerjahren des 4. Jahrhunderts durch die Erklärung des Christentums zur offiziellen römischen Staatsreligion (unter Theodosius) hatten zahlreiche kleinere Gemeinden keinen Bischof mehr. In solchen Situationen war die Übermittlung von episkopalen Botschaften durch Witwen in andere Gemeinden von hoher Bedeutung. Dadurch wurde ihr Stand aufgewertet, was in der Zunahme von Weihehandlungen (Initiationen, Ordinationen), ähnlich dem Diakonat, zum Ausdruck kommt.¹⁵²

Syrische Didaskalie und Apostolische Konstitutionen

8. Ordination und Sukzession

In den Paulusbriefen und in weiten Teilen des außer- und nachpaulinischen Schrifttums findet sich nirgends ein fester, wiederholbarer Ritus für die Übertragung eines Gemeindeamtes. Apg 1,23-26 erfolgte die Wahl des Matthias zur Vervollständigung des Zwölferkreises nach Ostern ohne die Erwähnung einer rituellen Form. Die Einsetzung der sieben Diakone Apg 6,1-6 erfolgte durch drei einfache, aufeinanderfolgende Handlungen: Die Wahl, das Gebet und die Handauflegung als Bevollmächtigungszeichen. Die Kandidaten wurden aus der Menge der Brüder ausgewählt. Die Aussendung von Paulus und Barnabas Apg 13,1-3 und die Wahl der Ältesten in Pisidien Apg 14,23 hatten einen ähnlich schlichten rituellen Charakter: Die Gemeinde wählt den/die Kandidaten, fastet mit ihnen und legt ihnen unter Gebet die Hand auf.¹⁵³ Solche einfachen Rituale haben Sendungscharakter und erweitern lediglich den Verantwortungsbereich der Gewählten. Diese Vorläu-

Formen der Dienstbeauftragung

¹⁴⁶ J. Rohde: *Urchristliche*, S. 95.

¹⁴⁷ A. F. Zimmermann: *Die urchristlichen*, S. 76-91 u. 194-208.

¹⁴⁸ U. E. Eisen: *Amtsträgerinnen*, S. 146. Im *Testamentum Domini I*, 40-43 wurden Witwen gewählt und ordinert. In der Ämterhierarchie folgten sie nach den Konfessorinnen (U. E. Eisen: *Amtsträgerinnen*, S. 148).

¹⁴⁹ Syrische *Didaskalie III*, 12. 1 (B. Kleinheyer: *Ordinationen*, S. 18). In *Syr. Did.* 14 u. 15 steht die Weisung, dass Witwen erst vom 50. Altersjahr an eingesetzt werden sollten; denn die Gefahr von Ausschweifungen Jünger sei zu groß (U. E. Eisen: *Amtsträgerinnen*, S. 150).

¹⁵⁰ G. Schöllgen: *Die Anfänge*, S. 161-171; B. Kleinheyer: *Art. „Ordinationen“*, S. 18.

¹⁵¹ B. Kleinheyer: *Ordinationen*, S. 18.

¹⁵² M. B. v. Stritzky: *Der Dienst*, S. 148.

¹⁵³ B. Kleinheyer: *Die Priesterweihe*, S. 5-10.

fer späterer Weihehandlungen bezogen sich nicht auf gottesdienstliche Funktionen, sondern auf andere Gebiete des Gemeindelebens.¹⁵⁴ Gott allein kann seine Diener/-innen zu einem Auftrag oder Amt befähigen; das kam und kommt bis heute im fürbittenden Gebet zum Ausdruck.¹⁵⁵

Jesus hat seinen Jüngern bei ihrer Berufung in seine Nachfolge nie die Hand aufgelegt. Er tat dies aber, ohne Vorbild in den Schriften des Alten Testaments, als Heilungsgeste, z. B. Mk 1,31, oder als Segnungszeichen, z. B. bei Kindern Mk 10,16.¹⁵⁶ Lk 14,4 ergreift er den Kranken bei der Hand, wobei der Glaube, das Vertrauen dessen, der von Jesus Heilung erwartete, Voraussetzung zur Heilung war.¹⁵⁷ Bei jüdischen Schriftgelehrten wurden Ordinationen nach dem Vorbild der Amtseinsetzung Josuas durch Mose vorgenommen: Der Lehrer übergab dem Schüler Schrift und Tradition, erklärte ihn als mündig zur Weitergabe der Lehre und legte ihm die Hand auf. Dieser Vorgang geschah als öffentlich-rechtlicher Akt, welcher göttliche Weisheit und Weisung beinhaltete.¹⁵⁸ Die Handauflegung ist in der Regel die Übertragung einer Gabe oder Aufgabe Gottes, Amtslegitimation des Beauftragten, Kraft- und Geistübertragung¹⁵⁹ oder ganz einfach eine Geste der Segnung und Sendung. Die damit verbundenen epikletischen oder fürbittenden Gebete sollen die Handauflegung vom Beigeschmack einer magischen Handlung befreien.¹⁶⁰ Als Initiationshandlung steht der Ritus der Amtseinsetzung und der Handauflegung in der Nähe zum Taufakt.¹⁶¹ Erst von ca. 200 an war die Ordination von Episkopen, Presbytern und Diakonen immer verbunden mit einer klaren Funktionszuweisung.¹⁶²

Handauflegung;
jüdisches Vorbild

In den Pastoralbriefen wird deutlich, dass es bei der Ordination zu einem bestimmten Amt um eine öffentliche Handlung geht. Sie hat demnach auch einen rechtlichen Charakter und erinnert den mit dem Charisma Gottes ausgestatteten Träger jederzeit an seinen Auftrag, der unwiderruflich ist. Eine Handauflegung nimmt derjenige vor, der entweder bereits denselben Auftrag hat oder in der Gemeinde eine übergeordnete Funktion wahrnimmt.¹⁶³ 1. Tim 1,18; 4,14 und 2. Tim 1,6 handeln von der Ordination des Timotheus selber. Ihm wird das Charisma durch Handauflegung zuteil. Die dabei beteiligten Propheten bürgen für die Eignung des zu Ordinierenden.¹⁶⁴ Die Person des Ordinator war in der Regel nicht entscheidend: Apg 6,6 u.14,23 waren es noch die Apostel, Apg 13,3 drei Propheten und Lehrer, 2. Tim.1,6 Paulus und 1. Tim 4,14 das Presbyterium. Nirgends in den biblischen Texten ist die Rede von einer Art Weihegewalt. Die Ordination in den Texten der Pastoralbriefen diente der Legitimation der Amtsträger vor der Gemeinde und erinnerte ihn vor allem an das von ihm erwartete moralisch einwandfreie Verhalten.¹⁶⁵

Ordination in
den Pastoral-
briefen

Für die nachapostolische Zeit fehlen genauere Angaben über die Form der Ämterübertragungen. In 1. Clem 42,1-4 stellt man sich vor, dass dieselbe Kraft des göttlichen Geistes vom Vater auf den Sohn Gottes, vom Sohn auf die Apostel

Weihehandlungen
in der Traditio
Apostolica

¹⁵⁴ D. Ansgore: Der Diakonat, S. 46; O. Barlea: Die Weihe, S. 289. Erst später traten dann die spezifisch liturgischen Aufgaben bei Weihehandlungen in den Vordergrund.

¹⁵⁵ E. Lohse: Art. „Ordination“. II, Sp. 1672.

¹⁵⁶ O. Knoch: Die Funktion, S. 224.

¹⁵⁷ O. Knoch: Die Funktion, S. 222f. In der Praxis der Urkirche geschahen Heilungswunder unter Anrufung des Namens Jesu und nach vorangegangenem Gebet (O. Knoch: Die Funktion, S. 225).

¹⁵⁸ E. Lohse: Die Ordination, S. 501-506; Num. 27,18-23 gilt als alttestamentlicher Grundtext für diesen Vorgang (E. Lohse: Art. „Ordination“. I., Sp. 1671 f.).

¹⁵⁹ Z. B. Apg 8,17 f.

¹⁶⁰ O. Knoch: Die Funktion, S. 234 f.

¹⁶¹ H. v. Lips: Glaube, S. 240 u. 260-263.

¹⁶² Belege aus der syrischen Didaskalie, der Traditio Apostolica, dem Testamentum Domini, aus den Apostolischen Konstitutionen und den Schriften des Origenes bei E. Lohse: Die Ordination, 506 f.

¹⁶³ H. Schütte: Amt, S. Ordination, S. 70.

¹⁶⁴ H. Schütte: Amt, Ordination, S. 67 f.

¹⁶⁵ E. Lohse: Art. „Ordination“. II, Sp. 1672 f.

und von diesen auf die von ihnen gegründeten Gemeinden und ihre Amtsträger übergehe. Die früheste textlich fassbare Darstellung einer altkirchlichen Weihehandlung an Bischöfen, Priestern und Diakonen findet sich in der *Traditio Apostolica*.¹⁶⁶ Hier betete die Gemeinde während der Handauflegung und Geistverleihung. Die Bischofsordination erfolgte in Anwesenheit und unter Mitwirkung der benachbarten Bischöfe. Presbyter und Diakone wurden ebenfalls durch den zuständigen Bischof und in Anwesenheit der gleichgestellten Kollegenschaft ordiniert. Riten und Gebete waren noch nicht festgelegt, sondern wurden situationsgemäß frei gestaltet. Es heißt, der Bischof mache „Gottes Angesicht gnädig“; diese Aussage bezieht sich auf die Darbringung der Opfertgaben an Gott, auf die Leitung der Eucharistiefiern, die Vollmacht zur Sündenvergebung und die Vergabe der übrigen Ämter. Im episkopalen Ordinationsgebet werden nur solche Aufgaben des Bischofs erwähnt, die in einem liturgischen Zusammenhang standen: „Er ist der erste Beter in der Kirche; er steht der Eucharistiefier vor; er leitet die Feier der Eingliederung neuer Christen in die Kirche; er überträgt die Ämter und er leitet die Bußdisziplin“.¹⁶⁷ Gewissenhafte Amtsführung und Lebensweise standen für alle Ordinierten im Vordergrund.¹⁶⁸ Weihetag war der Samstag als Tag der Ehrung von Gottes Schöpfung¹⁶⁹ oder der Sonntag, an dem ohnehin die Eucharistie gefeiert wurde. Nach dem Zeugnis von Chrysostomus vollzog man Weihen besonders gern an großen Feiertagen.¹⁷⁰ Im Unterschied zur Bischofsweihe wurde bei der Presbyterordination nicht um den Geist der Führung, sondern der Gnade und Beratung gebetet. Die anwesenden Presbyter legten zusammen mit dem Bischof gemeinsam dem Ordinanden die Hände auf. Die Weihegebete bestanden aus Gottesanrede mit einem anamnetischen Gotteslob, Epiklese im Hinblick auf Person und Amt des Ordinanden, Bitte um ordentliche Pflichterfüllung durch den Geweihten und einer Schlussdoxologie. Vom Lehramt sprechen diese Weihegebete nie explizit. Der kollegiale Charakter des Bischofsamtes wird darin deutlich, dass der Neugeweihte mit seinen Kollegen konzelebriert.¹⁷¹

Der Sukzessionsgedanke im Hinblick auf kirchliche Ämter ist belastet durch Rückprojektionen aus späterer Zeit in die frühchristliche Kirche.¹⁷² Der Gedanke einer apostolischen Sukzession in der Ämterbegründung will die Kontinuität der Tradition sichern und der rechten, unverfälschten, eben als apostolisch geltenden Lehrsubstanz des christlichen Glaubens und Bekennens gerecht werden. Die Konzentration der apostolischen Christusüberlieferung auf den Zwölferkreis der Jesusjünger im lukanischen Schrifttum war ein erster Schritt in diese Richtung.¹⁷³ Die Sukzessionstheorien der späteren Kirchenentwicklung beruhen auf einer geglaubten, aber historisch unzutreffenden Kontinuität und Einheit der frühchristlichen Kirche, ihrer Evangeliumsverkündigung und Lehre. Neben Bekenntnis und Bildung des biblischen Schriftkanons boten sich die Ämter, besonders das Bischofs- und das Priesteramt, als Garanten einer ungebrochenen Tradition der Kirche an.¹⁷⁴

Sukzession

¹⁶⁶ Dazu und über spätere altkirchliche Quellen von Ordinationen summarisch J. Heubach: Art. „Ordination“. V., Sp. 1677 f.

¹⁶⁷ R. Kaczynski: Das Vorsteheramt, S. 74.

¹⁶⁸ A. Jilek: Initiationsfeier, S. 31-37.

¹⁶⁹ O. Barlea: Die Weihe, S. 168 f.

¹⁷⁰ G. Tabancis: Die „Laien“, S. 87 ff.

¹⁷¹ K. Richter: Zum Ritus, S. 10-35; A. Jilek: Bischof, S. 377-387.

¹⁷² In diesem Sinne sagt z. B. H. Schütte (Amt, Ordination, S. 63), die Einrichtung des geistlichen Amtes der Kirche sei mit dem kirchengründenden (!) Auftrag des Auferstandenen gegeben. Darin bestehe der Charakter der apostolischen Sukzession. Wichtig in dieser Argumentation ist die Feststellung, dass kirchliche Ämter nicht von der Gemeinde abhängig seien, sondern ihren Auftrag von Christus selber erhalten hätten. Diese spätere, lehramtlich begründete Meinung widerspricht allerdings den frühchristlichen Zeugnissen über Entstehung und Funktion der Ämter.

¹⁷³ H. v. Lips: Glaube, S. 278.

¹⁷⁴ So z. B. U. Kühn: Art. „Die Ordination“, S. 336, der diese Entwicklung sogar als „sachlich gebotene Notwendigkeit“ versteht; vgl. G. G. Blum: Apostolische, S. 98; D. Eissing: Ordination, S. 48-50.

Bei Irenäus bedeutet der Begriff der „Apostolischen Sukzession“, der im Neuen Testament fehlt,

1. die „Anerkennung der für die Kirche fundamentalen und unerlässlichen Notwendigkeit der Kontinuität und Identität der Verkündigung des Evangeliums“;
2. das Weitergeben dieses Fundamentals durch jeden ordinierten Amtsträger an seinen zu ordinierenden Nachfolger;
3. eine vom Heiligen Geist zu erwartende Gabe und Aufgabe; und
4. eine inhaltlich-substantielle Wahrheitsgarantie.¹⁷⁵

Protestantische Forscher (H. v. Campenhausen, E. Schweizer) versuchten, die so verstandene apostolische Sukzession eine „Glaubenssukzession“ gegenüberzustellen, die der ganzen Gemeinde, nicht nur einzelnen Amtsträgern, gegeben sei.¹⁷⁶

9. Einzelheiten zur Ämterentwicklung

Für die Kenntnis von Weiterentwicklung und Konsolidierung der Ämter in der alten Kirche (besonders im 3.-6. Jahrhundert) fehlen uns weitgehend Quellen, die ein eindeutiges Gesamtbild ergeben könnten.¹⁷⁷ Wir besitzen zwar aus verschiedenen Kirchengebieten und auf Grund von Konzils- und Synodalbeschlüssen zahlreiche Einzelangaben; diese genügen aber für einen Gesamtüberblick und für die Feststellung eindeutiger Entwicklungstendenzen nicht und dürfen deshalb auch nicht verallgemeinert werden. Angaben über Zuständigkeitsbereiche bestimmter Ämter gibt es immer nur für Teilkirchen;¹⁷⁸ auch Einzelvorschriften über Kompetenzeinschränkungen finden sich relativ häufig. Als Schwerpunkt zeigte sich in der Großkirche die Sorge um die Wahrung der apostolischen Lehre; sie kommt besonders zum Ausdruck in Leitungsämbtern, in der Lehrverkündigung und im Hinblick auf die eucharistische Liturgie. Besonders das Amt des Diakonates blieb weiterhin nicht eindeutig, sondern vielschichtig, und es wurde zunehmend problematisiert. Die Auseinandersetzungen der „rechtmäßigen“ (orthodoxen) Kirche mit „häretischen“ Bewegungen (Gnosis, Montanismus, Arianer, Donatisten usw.), sowie der ekklesiologische Strukturwandel von einer verfolgten Minderheits- zu einer staatlich anerkannten Mehrheitskirche spiegeln sich auch im Verständnis der Ämter und im Selbstbewusstsein ihrer Inhaber/-innen.

Der Ausdruck „Laien“ kommt 1. Clem 40,5 zum ersten Mal vor. Ihnen stehen die Presbyter gegenüber, denen man Gehorsam schuldet. Der in Rom schreibende Verfasser fordert die streitenden Korinther dazu auf, sich den aus ihrem Amt vertriebenen Presbytern wieder unterzuordnen.¹⁷⁹ Die Legitimität der Amtsträger beruht einzig auf ihrer rechtmäßigen Einsetzung. Inhaltlich wird nur ihre kultische Funktion in den Eucharistiefiern greifbar.¹⁸⁰ Die Unterscheidung zwischen Amtsträgern und Laien wird im 1. Clem erstmals in den christlichen Sprachgebrauch eingeführt. Die Repräsentation Christi im kirchlichen Amt tritt gegenüber späteren Schriften noch zurück. Die Tendenz zur Fixierung und Institutionalisierung der Ämter darf allerdings, wie noch der Hirt des Hermas in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts zeigt, gegenüber dem Wirken der noch vorhandenen Pneumatiker nicht überschätzt werden.¹⁸¹

Durch neuere Forschungen gut belegt ist die Bedeutung von Frauen in allen

Spärliche Quellen

Amtsverständnis in den Klemensbriefen

Frauen als

¹⁷⁵ K. Stalder: Apostolische, S. 100-103; etwas differenzierter bereits im 1. Clem., vgl. K. Stalder: Apostolische, S. 106-122.

¹⁷⁶ Näheres und Quellen bei H. Schütte: Amt, Ordination, S. 65.

¹⁷⁷ H.-J. Klauck (Hausgemeinde, S. 77) führt diese Quellenlücke auch auf die Zerstörung der Hauskirchen in der Zeit der Christenverfolgungen zurück. Dazu kamen noch die kriegerischen Wirren infolge der Völkerwanderungen.

¹⁷⁸ M. Metzger: Modelle, S. 47.

¹⁷⁹ R. Zollitsch: Amt und Funktion, S. 81-91.

¹⁸⁰ J. Roloff: Art. „Amt“. IV. Im NT, S. 528 f.; R. Zollitsch: Amt und Funktion, S. 94 u. 105.

¹⁸¹ J. Roloff: Art. „Amt“. IV. Im NT, S. 529.

möglichen Amtsfunktionen der alten Kirche: Sie waren Apostelinnen, Prophetinnen, Lehrerinnen, Presbyterinnen, beauftragte Witwen, Diakoninnen, Bischöfinnen und Ökonominen. Sie redeten lehrend, prophetisch und in Zungen; sie missionierten, beteten, standen Mahlfeiern vor, brachen das Brot, reichten den Kelch, taufte und waren in der Armen- und Krankenfürsorge sowie in der Verwaltung und im Begräbniswesen der Gemeinden tätig.¹⁸² Für Ägypten und Äthiopien sind Diakoninnen in Gemeinden nicht bezeugt; aber sie waren öfters leitende Autoritäten in Klostersgemeinschaften.¹⁸³ Vom 6. Jahrhundert an waren auch Äbtissinnen zu diakonischen Diensten beauftragt. Westliche Zeugen lehnten mehr und mehr Frauen in diakonischen Ämtern ab; im gallischen Bereich verboten verschiedene Synoden ihr Wirken. Dagegen bezeugt can. 11 der Synode von Laodicea ordinierte Priesterinnen als Gemeindevorsteherinnen. Sie leiteten nicht nur die gottesdienstlichen Versammlungen, sondern standen auch der Eucharistiefeier vor.¹⁸⁴ In den westlichen Kirchen war der Dienst von Frauen früher und deutlicher eingeschränkt als im Osten, weil man häretische Tendenzen in ihrem Wirken befürchtete. Bemühungen zu einer Gleichstellung der Frauen mit den Amtsfunktionen von Männern schlugen im Westen fehl.¹⁸⁵

Amtsträgerinnen

Hinweise auf Predigtgelegenheiten, die durch verschiedene Amtsinhaber wahrgenommen wurden, finden sich z. B. im Reisebericht der Egeria 25,1.¹⁸⁶ Im 3. Jahrhundert ist eine „Kyria“ als Lehrerin auf Inschriften bezeugt; weitere Angaben über Lehr- und Predigtdienste finden sich bei Origenes.¹⁸⁷ Häufige Verbote, auch im Bezug auf das kultische Wirken von Frauen und Nichtordinierten im 4. Jahrhundert, bestätigen indirekt die entsprechende verbreitete Praxis,¹⁸⁸ wobei plausible Begründungen meistens fehlen. Das hohe Ansehen von Predigern/-innen bestätigen z. B. Chrysostomus, Gregor d. Gr. oder Apostol. Konstit. II, 57,9.¹⁸⁹ In Not- und Ausnahmefällen konnten für eine gewisse Zeit auch Gemeindeglieder ein Amt übernehmen, zu dem sie sonst nicht zugelassen wurden, z. B. bei Bischofs- und Priestervakanzen oder in Kriegsgebieten.¹⁹⁰ Unter Ambrosius von Mailand wurde der Predigtdienst, den sonst immer nur der Bischof wahrnahm, dann und wann auch Priestern überlassen.¹⁹¹ Prophetie, einen vorwiegend von Frauen ausgeübten Dienst, gab es noch bis gegen 300. Der Metropolit Firmian von Caesarea spricht von einer Prophetin, die äußerlich korrekt getauft und amtiert habe, und die doch von einem Dämon besessen gewesen sei statt vom Heiligen Geist.¹⁹² Nach Tertullian dürfen Frauen ausdrücklich prophetische Botschaften verkündigen, weil in ihren Worten nicht sie selber, sondern der Heilige Geist in ihnen spreche.¹⁹³ Frauen, besonders Witwen, hatten oft den Auftrag, konsekriertes Brot nach Hause zu nehmen, um es Kranken auszuteilen.¹⁹⁴

Predigt, Lehre und Prophetie

Während der Zeit der Christenverfolgungen gab es trotz kaiserlicher Dekrete kaum einen Klerikermangel. Eusebius erwähnt in seiner Kirchengeschichte VI.43,11 für Rom im 3. Jahrhundert einige Zahlen: Neben dem Bischof gab es in den ca. 20 Titulikirchen (Quartierkirchen in der Stadt) 46 Presbyter, 14 Diakone und Subdiakone, 42 Akoluthen¹⁹⁵, 52 Exorzisten¹⁹⁶, einige Lektoren und 1500

Klerikerüberschuss oder Mangel?

¹⁸² U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 217 f.

¹⁸³ B. Kleinheyer: Zur Geschichte, S. 61 f.

¹⁸⁴ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 120.

¹⁸⁵ M. B. v. Stritzky: Der Dienst, S. 150-153.

¹⁸⁶ M. Metzger: Modelle, S. 47 f.

¹⁸⁷ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 87-106.

¹⁸⁸ U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 119 u. 137.

¹⁸⁹ M. Metzger: Modelle, S. 58.

¹⁹⁰ M. Metzger: Modelle 60 f.

¹⁹¹ E. Dassmann: Klerikermangel, S. 188.

¹⁹² U. E. Eisen: Amtsträgerinnen, S. 84 f.; auch Eusebius erwähnt das Wirken von Prophetinnen.

¹⁹³ R. P. C. Hanson: Art. „Amt“. V. Alte Kirche, S. 545.

¹⁹⁴ Belege bei Tertullian, Cyprian und der Traditio Apostolica bei G. Kretschmar: Art. „Abendmahl“. III/1,76.

¹⁹⁵ Helfer und Helferinnen bei der Austeilung der Kommunion.

Witwen¹⁹⁷. Dass diese in der Liste der Amtsträger/-innen mitgezählt werden, deutet darauf hin, dass es sich hier nicht um Unterstützungsbedürftige, sondern wirklich um Trägerinnen eines Gemeindedienstes handelt. Im 5. Jahrhundert stieg die Zahl der Priester auf ca. 70-80. Der damals schon übliche Verzicht auf eine Familie (freiwilliger Zölibat) war für viele durch die karge wirtschaftliche Lage bedingt; diese war durch die Übernahme eines kirchlichen Amtes oder den Eintritt in ein Kloster besser zu bewältigen. Von ca. 400 an klagte man in Nordafrika, teilweise auch bedingt durch die Ausschließung der Donatisten, über einen Mangel an Klerikern.¹⁹⁸ Gefährdet waren in erster Linie ländliche Gebiete der westlichen Kirchen, besonders in Gallien und Spanien. Hier verlor schon im 6. Jahrhundert ein Kleriker sein Amt, oder er wurde gar exkommuniziert, wenn er heiratete.¹⁹⁹ In den Ostkirchen hatte der Zivilstand auf die Rekrutierung von Bischöfen und Priestern kaum einen Einfluss.²⁰⁰

Gnostische Quellen stehen in scharfem Gegensatz zum großkirchlichen Amtsverständnis in der alten Kirche. Auch die Gnosis verstand sich freilich als Weiterentwicklung neutestamentlicher Gedanken und Grundlagen;²⁰¹ nur stehen in gnostischen Schriften andere Schwerpunkte hinsichtlich der Ämterwertung im Vordergrund: Das Miteinander der verschiedenen Charismen und ihre verhältnismäßig große Bedeutung; die Gabe der Prophetie und der unmittelbar vom Geist gewirkten Weisheitsrede; Fürbitten und freie Schriftauslegung; eine deutlich emanzipierte Stellung der Frauen in allen Gemeindediensten und die Verkündigung des „Leroma“ (Sammelbegriff für das gnostische Gedankengut).²⁰² Gnostische Schriften wie z. B. die Petrusapokalypse enthalten häufig Kritik an den Geltungsansprüchen großkirchlicher Ämter oder an dementsprechenden apodiktischen Vorschriften, wie sie z. B. schon Ign. Trall. 3,1 vorkommen, wo es heißt: „Ohne Bischof, Presbyter und Diakone kann von Kirche keine Rede sein“. Solche kirchenamtlichen Autoritätsansprüche hindern nach Auffassung der Gnostiker die Menschen an ihrer inneren Entwicklung. Amtsträger sind nach gnostischem Urteil häufig nur „Kanäle ohne Wasser“; man bemängelt, dass sich Kleriker im Gegensatz zu Mt 23,7 ff. mit Ehrennamen ansprechen lassen, und dass sie nach Macht und Ansehen streben.²⁰³ Die Auseinandersetzung der Großkirche mit den Gnostikern und mit anderen durch die Konzilien als „häretisch“ ausgeschiedenen Kirchen und Gruppen²⁰⁴ müsste in ihren Konsequenzen für das jeweilige Gottesdienst- und Ämterverständnis gründlicher aufgearbeitet werden.

Gnostische Ämterkritik

Literatur

- Arnold Angenendt: Liturgik und Historik. Gab es eine organische Liturgie-Entwicklung? Freiburg i. Br. /Basel/Wien 2001.
- Dirk Ansorge: Der Diakonat der Frau. In: Teresa Berger/Albert Gerhards (Hg.): Liturgie und Frauenfrage. St. Ottilien 1990, 31-65.
- Peter Arzt: Junia oder Junias ? Zum textkritischen Hintergrund von Rö 16,7. In: Friedrich V. Reiterer / Petrus Eder (Hg.): Liebe zum Wort. FS für Ludger Bernhard. Salzburg/Wien 1993, S. 83-102.
- Octavian Barlea: Die Weihe der Bischöfe, Presbyter und Diakone in vornizänischer Zeit. München 1969.
- Peter Bläser: Amt und Eucharistie im Neuen Testament. In: Amt und Eucharistie. Paderborn 1973, S. 9-50.

¹⁹⁶ Diese hohe Zahl erklärt sich von ihrer Funktion bei der Vorbereitung der Taufbewerber/-innen her.

¹⁹⁷ E. Dassmann: Klerikermangel, S. 183 f.

¹⁹⁸ E. Dassmann: Klerikermangel, S. 189 f. Augustinus versuchte durch die Gründung eines Klosters für die Klerikerausbildung diesem Mangel Abhilfe zu verschaffen.

¹⁹⁹ E. Dassmann: Klerikermangel, S. 192-194.

²⁰⁰ E. Dassmann: Klerikermangel, S. 196 f.

²⁰¹ K. Koschorke: Eine neugefundene, S. 30-34.

²⁰² Darstellung der Quellen im Nag-Hammadi-Codex Nr. XI bei K. Koschorke: Eine neugefundene, 38 f.

²⁰³ K. Koschorke: Eine neugefundene, S. 54-58.

²⁰⁴ Z. B. Monophysiten, Arianer; Nestorianer, Donatisten, Montanisten usw.

- Georg Günter Blum: Apostolische Tradition und Sukzession bei Hippolyt. In: Zeitschrift für die Neutestamentliche Wissenschaft, 55. Bd. 1964, S. 95-110.
- Jean Colson: Der Diakonat im Neuen Testament. In: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler (Hg.): Diaconia in Christo. Über die Erneuerung des Diakonates. Freiburg/Basel/Wien 1962, S. 3-22.
- Walter Croce: Aus der Geschichte des Diakonates. In: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler (Hg.): Diaconia in Christo. Über die Erneuerung des Diakonates. Freiburg/Basel/Wien 1962, S. 92-128.
- Ernst Dassmann: Zur Entstehung des Monepiskopats. In: Jahrbuch für Antike und Christentum, 17. Jg. 1974, S. 74-90.
- Ernst Dassmann: Hausgemeinde und Bischofsamt. In: Vivarium. FS für Theodor Klauser. Münster i. W. 1984, S. 82-97.
- Ernst Dassmann: Klerikermangel in der frühen Kirche? In: Memoriam Sanctorum venerantes. Miscellanea in onore di Monsignor Victor Saxer. Studia del Vaticano, Studi di Antichità Cristiana, 48. Jg. 1992, S. 183-197.
- Gerhard Dautzenberg: Urchristliche Prophetie. Ihre Erforschung, ihre Voraussetzungen im Judentum und ihre Struktur im 1. Korintherbrief. Stuttgart u. a. 1975.
- Jrenäus Döns: Ältere Zeugnisse über den Diakon aus den östlichen Kirchen. In: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler (Hg.): Diaconia in Christo, Freiburg/Basel/Wien 1962, S. 31-56.
- Ute E. Eisen: Amtsträgerinnen im frühen Christentum. Epigraphische und literarische Studien. Göttingen 1996.
- D. Eissing: Ordination und Amt des Presbyters. Zur Interpretation des römischen Priesterweihegebetes. In: Zeitschrift für katholische Theologie, 98. Bd. 1976, S. 35-51.
- Alexandre Faivre: Art. „Presbyter“. In: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., 8. Bd. Freiburg i. Br. 1999, Sp. 538 f.
- Josef Freitag: Art. „Amt“. Kirchen-, theologie- und dogmengeschichtlich. In: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., 1. Bd. Freiburg i. Br. 1993, Sp. 547-550.
- Ernst Ludwig Grasmück: Vom Presbyter zum Priester. Etappen der Entwicklung des neuzeitlichen katholischen Priesterbildes. In: Paul Hoffmann (Hg.): Priesterkirche. Düsseldorf 1987, S. 96-131.
- Heinrich Greeven: Propheten, Lehrer, Vorsteher bei Paulus. Zur Frage der Ämter im Urchristentum. In: Zeitschrift für die Neutestamentliche Wissenschaft, 44. Jg. 1952/53, S. 1-43.
- Richard P. C. Hanson: Art. „Amt“. V. Alte Kirche. In: Theologische Realenzyklopädie, 2. Bd. Berlin/New York 1978, S. 533-552.
- Wolf-Dieter Hauschild: Art. „Bischof“. Kirchengeschichtlich. In: Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., 1. Bd. Tübingen 1998, Sp. 1615-1618.
- Wolf-Dieter Hauschild: Art. „Presbyter“. Kirchengeschichtlich. In: Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., 6. Bd. Tübingen 2003, Sp. 1612-1614.
- Joachim Heubach: Art. „Ordination“. V. Liturgiegeschichtlich und liturgisch. In: Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., 4. Bd. Tübingen 1960, Sp. 1677-1679.
- Paul Hoffmann: Priestertum und Amt im Neuen Testament. Eine Bestandesaufnahme. In: Paul Hoffmann (Hg.): Priesterkirche. Düsseldorf 1987, 12-61.
- Reinhard M. Hübner: Die Anfänge von Diakonat, Presbyterat und Episkopat in der frühen Kirche. In: Albert Rauch / Paul Imhof (Hg.): Das Priestertum in der Einen Kirche. Aschaffenburg 1987, S. 45-89.
- August Jilek: Initiationsfeier und Amt. Ein Beitrag zur Struktur und Theologie der Ämter und des Taufgottesdienstes in der frühen Kirche. Diss. Frankfurt a. M. 1979.
- August Jilek: Bischof und Presbyterium. Zur Beziehung zwischen Episkopat und Presbyterat im Lichte der Traditio Apostolica Hippolyts. In: Zeitschrift für katholische Theologie, 106. Bd. 1984, S. 376-401.
- Reiner Kaczynski: Das Wort Gottes in Liturgie und Alltag der Gemeinden des Johannes Chrysostomus, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 1974.
- Reiner Kaczynski: Das Vorsteheramt im Gottesdienst nach dem Zeugnis der Ordinariatsliturgie des Ostens und Westens. In: Liturgisches Jahrbuch, 35. Jg. 1985, S. 69-84.
- Martin Karrer: Das urchristliche Ältestenamt. In: Novum Testamentum, 32. Jg., Leiden 1990, S. 152-188.
- Martin Karrer: Art. „Presbyter“. Neues Testament. In: Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., 6. Bd. Tübingen 2003, Sp. 1611 f.
- Karl Kertelge: Art. „Amt“. II. Neues Testament. In: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., 1. Bd. Freiburg i. Br. 1993, Sp. 545-547.
- Walter Kirchschräger: Begründung und Formen des liturgischen Leitungsdienstes in den Schriften des Neuen Testaments. In: Martin Klöckener / Klemens Richter (Hg.): Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum?, Freiburg i. Br. 1998, S. 20-45.
- Hans-Josef Klauck: Der Gottesdienst in der Gemeinde von Korinth. In: H.-J. Klauck: Gemeinde, Amt, Sakrament. Würzburg 1989, S. 46-58.
- Hans-Josef Klauck: Vom Reden und Schweigen der Frauen in der Urkirche. In: H.-J. Klauck: Gemeinde, Amt, Sakrament. Würzburg 1989, S. 232-245.

- Bruno Kleinheyer: Die Priesterweihe im Römischen Ritus. Trier 1962.
- Bruno Kleinheyer: Zur Geschichte der Diakonissen. In: Liturgisches Jahrbuch, 34. Jg. 1984, S. 58-64.
- Bruno Kleinheyer: Ordinationen und Beauftragungen. In: Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft, 8. Teil. Sakramentliche Feiern, II, Regensburg 1984, S. 7-65.
- Otto Knoch: Die Funktion der Handauflegung im Neuen Testament. In: Liturgisches Jahrbuch, 33. Jg. 1983, S. 222-235.
- Bernhard Kötting: Die Aufnahme des Begriffs „Hieruus“ in den christlichen Sprachgebrauch. In: Martin Brecht (Hg.): Text – Wort – Glaube. FS für Kurt Aland, Berlin / New York 1980, S. 112-120.
- Klaus Koschorke: Eine neugefundene gnostische Gemeindeordnung. Zum Thema Geist und Amt im frühen Christentum. In: Zeitschrift für Theologie und Kirche, 76. Jg. 1979, H. 1, S. 30-60.
- Georg Kretschmar: Art. „Abendmahl“. III/1. Das Abendmahlsverständnis in der Geschichte der christlichen Kirchen. Alte Kirche. In: Theologische Realenzyklopädie, 1. Bd., Berlin / New York 1977, S. 59-89.
- Ulrich Kühn: Art. „Ordination“. In: Hans-Christoph Schmidt-Lauber / Michael Meyer-Blanck / Karl-Heinrich Bieritz (Hg.): Handbuch der Liturgik, 3. Aufl. Göttingen 2003, S. 335-354.
- Hermann von Lips: Glaube – Gemeinde – Amt. Zum Verständnis der Ordination in den Pastoralbriefen. Göttingen 1979.
- Hermann von Lips: Art. „Amt“. IV. Neues Testament. In: Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., 1. Bd. Tübingen 1998, Sp. 424-426.
- Gerhard Lohfink: Weibliche Diakonie im Neuen Testament. In: G. Dautzenberg u. a. (Hg.): Die Frau im Urchristentum. Freiburg i. Br. / Basel / Wien 1983, S. 320-338.
- Eduard Lohse: Art. „Ordination“. I. Altes Testament und Judentum. In: Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., 4. Bd. Tübingen 1960, Sp. 1671 f.
- Eduard Lohse: Art. „Ordination“. II. Neues Testament. In: Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., 4. Bd. Tübingen 1960, Sp. 1672 f.
- Eduard Lohse: Die Ordination im Spätjudentum und im Neuen Testament. In: Karl Kertelge (Hg.): Das Kirchliche Amt im Neuen Testament. Darmstadt 1977, S. 501-523.
- Eduard Lohse: Die Entstehung des Bischofsamtes in der frühen Christenheit. In: Zeitschrift für die Neutestamentliche Wissenschaft, 71. Jg. 1980, S. 58-73.
- Jochen Martin: Der priesterliche Dienst. Die Genese des Amtspriestertums in der frühen Kirche. Freiburg i. Br. / Basel / Wien 1972.
- Marcel Metzger: Modelle des liturgischen Leitungsdienstes in der Alten Kirche und ihre Relevanz für die Gegenwart. In: Martin Klöckener/Klemens Richter (Hg.): Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Freiburg i. Br. 1998, S. 46-64.
- Johann Mühlsteiger: Zum Verfassungsrecht der Frühkirche. In: Zeitschrift für katholische Theologie, 99. Bd. 1977, S. 129-155 und 257-285.
- Otto Nussbaum: Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester. Liturgische und pastorale Überlegungen. Würzburg 1985.
- Herrmann J. Pottmeyer: Art. „Bischof“. Historisch-theologisch. In: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., 2. Bd. Freiburg i. Br. u. a. 1994, Sp. 482-486.
- Klemens Richter: Zum Ritus der Bischofsordination in der „Apostolischen Überlieferung“ Hippolyts von Rom und davon abhängigen Schriften. In: Archiv für Liturgiewissenschaft, 17./18. Bd. 1975/76, S. 7-51.
- Joachim Rohde: Urchristliche und frühkatholische Ämter. Berlin 1976.
- Jürgen Roloff: Art. „Amt“. IV. Im Neuen Testament. In: Theologische Realenzyklopädie, 2. Bd. Berlin/New York 1978, S. 509-533.
- Willy Rordorf: Liturgie, foi et vie des premiers chrétiens. Paris 1986.
- Frans de Paverd: Zur Geschichte der Messliturgie in Antiocheia und Konstantinopel gegen Ende des vierten Jahrhunderts. Analyse der Quellen bei Johannes Chrysostomos. Rom 1970.
- Edward Schillebeeckx: Christliche Identität und kirchliches Amt. Düsseldorf 1985.
- Josef Schmitz: Gottesdienst im altchristlichen Mailand. Eine liturgiewissenschaftliche Untersuchung über Initiation und Messfeier während des Jahres zur Zeit des Bischofs Ambrosius (gest. 397). Köln/Bonn 1975.
- Georg Schöllgen: Die Didache als Kirchenordnung. Zur Frage des Abfassungszweckes und seinen Konsequenzen für die Interpretation. In: Jahrbuch für Antike und Christentum, 29. Jg. 1986, S. 5-26.
- Georg Schöllgen: Hausgemeinden, OIKOS-Ekklesiologie und monarchischer Episkopat. In: Jahrbuch für Antike und Christentum, 31. Jg. 1988, S. 74-90.
- Georg Schöllgen: Die Anfänge der Professionalisierung des Klerus und das kirchliche Amt in der Syrischen Didaskalie. Jahrbuch für Antike und Christentum, 26. Ergänzungsband. Münster i. W. 1998.
- Georg Schöllgen: Art. „Bischof“. Neues Testament. In: Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., 1. Bd. Tübingen 1998, Sp. 1614 f..

- Klaus Scholtissek: Art. „Weihesakrament“. I. Biblisch-theologisch. In: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., 10. Bd. Freiburg i. Br. 2001, Sp. 1006 f.
- Heinz Schütte: Amt, Ordination und Sukzession im Verständnis evangelischer und katholischer Exegeten und Dogmatiker der Gegenwart, sowie in Dokumenten ökumenischer Gespräche. Düsseldorf 1974.
- Hans-Joachim Schulz: Das Priestertum nach dem Zeugnis der altkirchlichen Ordinationsliturgien. In: Albert Rauch / Paul Imhof (Hg.): Das Priestertum in der Einen Kirche. Aschaffenburg 1987, S. 93-109.
- Kurt Stalder: Apostolische Sukzession und Eucharistie bei Klemens Romanus, Irenäus und Ignatius von Antiochien. In: Internationale Kirchliche Zeitschrift, 1. Tl. 62. Jg. 1972, H. 4, S. 231-244; 2. Tl. 63. Jg. 1973, H. 2 u. 3, S. 100-128.
- Elisabeth Schüssler Fiorenza: Die Anfänge von Kirche, Amt und Priestertum in feministisch-theologischer Sicht. In: Paul Hoffmann (Hg.): Priesterkirche. Düsseldorf 1987, 62-95.
- Maria Barbara von Stritzky: Der Dienst der Frau in der Alten Kirche. In: Liturgisches Jahrbuch, 28. Jg. 1978, S. 136-154.
- Georgios Tabancis: Die „Laien“ in Kirche und Öffentlichkeit nach den griechischen Zeugnissen des 4. Jahrhunderts, besonders des Johannes Chrysostomus. Diss. Münster i. W. 1977.
- Alfons Weiser: Art. „Bischof“. Neues Testament. In: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., 2. Bd. Freiburg i. Br. u. a. 1994, Sp. 481/482.
- Alfred F. Zimmermann: Die urchristlichen Lehrer. Studien zum Tradantenkreis der „Didaskaloi“ im frühen Urchristentum. Tübingen 1984.
- Robert Zollitsch: Amt und Funktion des Priesters. Eine Untersuchung zum Ursprung und zur Gestalt des Presbyterats in den ersten zwei Jahrhunderten. Freiburg i. Br. / Basel / Wien 1974.

Letzte Überarbeitung: Juni 2005